

# Gesetz-Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 12. —

(No. 430.) Verordnung wegen Organisation der Generalkommissionen und der Revisionskollegien zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, imgleichen wegen des Geschäftsbetriebes bei diesen Behörden. Vom 20sten Juni 1817.

*Handw. n. 20 Juni 1817 (97. An 1817) 2ag 96)*  
*Verordn. n. 20 Juli 1817 (97. An 1817) 2ag 95)*  
*Handw. n. 12 April 1817 (97. An 1817) 2ag 119)*  
*Handw. n. 22 Novbr 1817 (97. An 1817) 2ag 19)*

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

In Unserm Edikt vom 14ten September 1811., über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und dessen Deklaration vom 29sten Mai 1816., haben Wir im Allgemeinen bestimmt, welche Behörden mit dem Betriebe dieser Angelegenheit beauftragt werden sollen. Wir finden Uns daher veranlaßt, über ihre Organisation und über das von ihnen zu beobachtende Verfahren, nähere Vorschriften zu ertheilen.

## Erster Abschnitt.

### Von der Organisation der Behörden.

§. I. Wir bestätigen die jetzt bestehenden Generalkommissionen, als

- 1) für die Provinz Brandenburg, mit Ausnahme des Frankfurter Regierungs-Departements.

Der Wirkungskreis dieser Generalkommission erstreckt sich auch auf diejenigen, nach der neuen Landeseintheilung zu dem Departement der Regierung zu Magdeburg gewiesenen, Ortschaften rechts der Elbe, welche vorher zum Departement der Kurmärkischen Regierung gehörten;

- 2) für das Frankfurter Regierungs-Departement;
- 3) für Oberschlesien,

und soll sich der Wirkungskreis dieser Generalkommission einstweilen auf die ganze Provinz Schlesien erstrecken;

- 4) für die Provinz Pommern;
- 5) für die Provinz Westpreußen, mit Einschluß der von dieser zum Departement der Bromberger Regierung geschlagenen Ortschaften;

Zahrgang 1817.

3

6) für

**I**  
Die Generalkommissionen.  
Bestätigung der bereits bestehenden Generalkommissionen und ihr Geschäftsbezirk.



klaration, oder auf anderweitige Rechtsverhältnisse und namentlich auf den vor der Publikation jenes Edikts schon bestandenen Rechtszustand gegründet werden. Auch ändert es in dieser Behörigkeit nichts, wenn mit der Regulirung die Separation der Interessenten (Art. 23. ff. der Deklaration) verbunden wird.

§. 6. Mit gleicher Befugniß (§. 5.) entscheiden die Generalkommissionen über die Ansprüche mehrerer Prätendenten zu einem und demselben Hofe, es mögen solche auf dessen Ueberlassung oder gewisse Abfindungen aus demselben gerichtet seyn, über die Auseinandersetzung der an der Regulirung Theil nehmenden Wirthe untereinander, über die Auseinandersetzung zwischen mehreren zu einem und demselben Hofe oder zu verschiedenen Höfen eines und desselben Dorfes berechtigten Gutsherrschaften oder Realabgaben-Perzipienten; ferner

2) In Beziehung auf Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte mehreren bauerlichen und gutsherrlichen Prätendenten.

§. 7. wegen der Sozietätsverhältnisse der an der Regulirung Theil nehmenden, mit andern daran nicht Theil nehmenden bauerlichen Besitzern wegen gemeinschaftlicher Dienste oder Kommunallasten, in so weit die Regulirung der ersten eine Abänderung jener Sozietäts-Verhältnisse nöthig macht; endlich

3) In Beziehung auf Sozietäts- und Kommunal-Verhältnisse.

§. 8. wegen der Auseinandersetzung zwischen Pächtern und Verpächtern in Betreff derjenigen Verhältnisse, welche durch die bauerlichen Regulirungen und den hiermit verbundenen Gemeinheitstheilungen alterirt werden; dem gemäß gehörenden, Streitigkeiten über die Gültigkeit, Anwendbarkeit und Auslegung der auf den Fall einer Auseinandersetzung in den Pachtkontrakten getroffenen Abreden (Art. 114. der Deklaration vom 29ten Mai 1816), über die Vermehrung des Guts-Inventarii (Art. 116. a. a. D.), über die Vergrößerung der Wirthschafts-Gebäude (Art. 117. a. a. D.), über die Entschädigung für die entbehrten Nuzungen in dem Zeitraume zwischen dem Vollziehungstermin und kontraktlichen Rückgewährstermin (Art. 120. a. a. D.), über die neue Feldeintheilung und Fruchtfolge, zum Ressort der Generalkommission; wogegen andere Streitigkeiten, die auch ohne Dazwischenkunft einer Regulirung der bauerlichen Verhältnisse und der hiermit verbundenen Gemeinheitstheilungen vorkommen können, z. B. über die Rückgewähr der Pacht, zum Ressort der ordentlichen Gerichte gehören.

4) In Beziehung auf das Pacht-Verhältnis.

§. 9. Sind die nach dem Vorstehenden (§. 3. ff.) zum Ressort der Generalkommission gehörigen Gegenstände bei den ordentlichen Gerichten anhängig gemacht; so müssen die Akten sofort an die erstere abgegeben werden. Ist von den Gerichten bereits rechtskräftig erkannt; so behält es bei demjenigen, was dadurch festgesetzt worden, sein Bewenden. Schwelt aber die Sache noch, sey es in erster oder in einer der folgenden Instanzen, so wird die Instruktion bei der Generalkommission fortgesetzt und in dem Falle, wenn der Prozeß ein Streitiges Theilnehmungs-Recht betrifft, und bei den ordentlichen Gerichten darüber noch nicht erkannt ist, von jener in erster Instanz entschieden; wenn aber darüber schon erkannt worden, die spruchreife Akte zur Entscheidung in der dann noch übrigen und letzten Instanz an das Revisionskollegium eingesendet. Betrifft aber der Streit die Art und Weise, wie Jemand für sein Theilnehmungsrecht abzufinden sey, so wird von der Generalkommission darüber, mit Beseitigung der schon abgefaßten Erkenntnisse, in erster Instanz entschieden.

5) In Rücksicht der bereits anhängigen Streitigkeiten.

cf. 26. d. d. 9. d. 7. Juni 1800

§. 10. Was hinsichtlich der Gemeinheitstheilungen zum Ressort der Generalkommissionen gehört, wird in der besonders zu publizirenden Gemeinheits-

6) In Beziehung auf Gemein-

Heiltscheilun-  
gen.

a.  
Reberhaupt.

langß = Ordnung bestimmt werden. Vorläufig werden demselben nicht nur die nach dem §. 57. Lit. D. des Edikts vom 14ten September 1811. und Art. 20. der Deklaration vom 29sten Mai 1816. vorzunehmenden Austauschungen, sondern auch alle und jede mit den Regulirungen in Zusammenhang stehende oder nützlich zu verbindende Gemeinheitstheilungen, wenn die Interessenten auch an der Regulirung nicht Theil nehmende Gutsbesitzer oder sonstige Feldnachbarn sind, überwiesen.

b.

In Betreff  
der dabei vor-  
kommenden  
Streitigkei-  
ten.

8 li arifzufohan 36 Del  
9ul. vi. 7 Jun 1821 90.  
Des 1821 pag. 85.

§. 11. Die dabei vorkommenden Streitigkeiten, in sofern sie die Zuständigkeit oder den Umfang anderer als die gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (§. 5. und 6.) betreffenden Theilnehmungsrechte zum Gegenstande haben, werden von den gewöhnlichen Gerichten entschieden. Alle Streitigkeiten aber, welche die Art und Weise, wie jemand für seine Rechte abzufinden sey oder solche Gegenstände betreffen, die nur in Beziehung auf die Gemeinheits-Auseinander-  
setzung zur Sprache kommen können, gehören zum Ressort der Generalkommissionen.

§. 12. Sind die unmittelbaren Interessenten der bäuerlichen Regulirung und fremde Berechtigte, Genossen eines und desselben Theilnehmungsrechtes, so gebührt der Generalkommission auch wegen der letztgedachten Interessenten die Entscheidung über die streitigen Theilnehmungsrechte.

c.  
In Rück-  
sicht bereits  
anhängiger  
Separatio-  
nen.

§. 13. Steht eine von den Gerichten bereits eingeleitete Separation mit einer bäuerlichen Regulirung in Verbindung (§. 10.), so übernimmt die Generalkommission auch in diesem Falle die weitere Fortsetzung derselben. Wegen der hierbei schon anhängig gewordenen Streitigkeiten kommt es darauf an, ob dieselben nach §. 11. zum Ressort der Generalkommissionen gehören. In diesem Falle treten die Bestimmungen des §. 9. ein. Ist aber von einem bei den ordentlichen Gerichten anhängigen Prozesse die Rede, dessen Gegenstand nicht zum Ressort der Generalkommissionen gehört; so muß letzteren Falls der bereits anhängige Streit bei der bisherigen Behörde fortgesetzt und nach Möglichkeit beschleunigt werden. Es soll jedoch auch in diesem Falle auf Verlangen der Generalkommission der Prozeß sistirt und die Akten an sie gesandt werden, da die Verbindung der Regulirungen mit den Gemeinheitstheilungen so viel zweckmäßige Ausgleichungsmittel an die Hand giebt, daß es einem umsichtigen Kommissar nur selten fehlschlagen kann, auch solche Streitigkeiten, wie die ganze Sache, in Güte abzumachen. Schlägt der Versuch der Sühne fehl, so gehen die Akten zur Fortsetzung des Prozesses an den ordentlichen Richter zurück.

7) In Be-  
ziehung auf  
Grenz-  
Regulirungen.

§. 14. Was in §§. 11. bis 13. wegen der Gemeinheitstheilungen bestimmt worden, findet auch auf die bei den bäuerlichen Regulirungen vorkommenden Grenzberichtigungen Anwendung.

8) In Be-  
ziehung auf  
das Interesse  
des Staats.

§. 15. In Rücksicht des Interesses des Staats haben sie nach näherer Bestimmung des §. 43. für reine Besitzverhältnisse und gehörige Vertheilung der öffentlichen Lasten und Realabgaben an die öffentlichen Anstalten zu sorgen.

Streitigkeiten, die in diesen Rücksichten vorkommen, gehören lediglich zu ihrem Ressort.

9) In Hin-  
sicht nicht zu-  
gezogener

§. 16. Ueber die Wahrnehmung der Gerechtsame der Lehns- Fidei. Kom-  
miß-Folger und Realgläubiger wird unter §§. 45. bis 50. den Specialkom-  
missio-

missionen die erforderliche Anweisung erteilt. Die Generalkommission hat darauf zu wachen, daß deren Gerechtigame ungekränkt bleiben, und sie ist schuldig, zu dem Ende das Erforderliche zu verfügen.

Lebns-Fidel-  
kommis-Fol-  
ger und Real-  
gläubiger.

§. 17. In Hinsicht der moralischen Personen als des Fiscus, der geistlichen und öffentlichen Institute, deren Vermögensverwaltung mittelbar oder unmittelbar unter einer Staatsbehörde steht, vertritt sie die Stelle dieser Behörde mit ihren Rechten und Pflichten, dergestalt, daß es einer Kommunikation mit derselben nicht weiter bedarf, als in sofern sie es zu ihrer eignen Information nöthig findet. Die Genehmigung der Generalkommission hat also in diesen Angelegenheiten eben die Wirkungen, die denen der ordentlichen Staatsbehörde zukommt.

10) In Hin-  
sicht der mo-  
ralischen Per-  
sonen.

§. 18. Wenn jedoch nach dem Gegenstande des Vortrags und der Qualität der betreffenden Korporation, verfassungsmäßig die Immediatgenehmigung oder die Approbation des Ministerii erforderlich ist; so muß solche von der Generalkommission bei dem betreffenden Ministerio nachgesucht werden.

11) In Hin-  
sicht der mo-  
ralischen Per-  
sonen.

§. 19. Die vorstehenden Ressortbestimmungen §§. 3. bis 18. finden auch dann Anwendung, wenn Auseinandersetzungen unter Leitung des §. 65. ff. gedachten Behörden, oder ohne alle Dazwischenkunft einer öffentlichen Behörde, versucht oder bewirkt werden. Haben jedoch jene ordentlichen Staatsbehörden (§. 65. ff.) die Auseinandersetzung selbst geleitet, so sind die Generalkommissionen von der §§. 17. und 18. gedachten Vertretung derselben entbunden.

12) In Hin-  
sicht der mo-  
ralischen Per-  
sonen.

§. 20. Das Ressort der ordentlichen Gerichte und Verwaltungsbehörden tritt wieder ein, sobald die Auseinandersetzungsrezeffe von der Generalkommission und die Nachträge wegen der in dem Haupt-Auseinandersetzungspan zu besonderer Regulirung vorbehaltenen Gegenstände bestätigt und jedem Theile die ihm hiernach zukommenden Abfindungen überwiesen sind.

13) In Hin-  
sicht der mo-  
ralischen Per-  
sonen.

§. 21. Jedoch findet eine Ausnahme von dieser Regel statt, wegen der im §. 171. gedachten Gegenstände, in sofern sie bei der Auseinandersetzung übergegangen sind, jedoch nur innerhalb der am a. D. bestimmten Frist.

14) In Hin-  
sicht der mo-  
ralischen Per-  
sonen.

§. 22. Auch wenn sich nach bewirkter Auseinandersetzung noch Ansprüche nicht zugezogener Interessenten ergeben, welche dabei zu berücksichtigen gewesen wären; so tritt die Einwirkung der Generalkommission zu deren Erledigung oder Zufriedenstellung eben so ein, als ob sie gleich bei Einleitung der Auseinandersetzung zur Sprache gebracht wären.

15) In Hin-  
sicht der mo-  
ralischen Per-  
sonen.

§. 23. Entstehen über das Ressort Zweifel, so muß davon der Generalkommission sofort Anzeige gemacht, die Instruktion nach deren Erledigung aber nicht aufgehoben werden. Die Generalkommission aber muß sich deshalb ohne Anstand mit dem betreffenden Gerichtshofe, oder wenn der Fall ein Untergericht betrifft, mit dem Oberlandesgericht vereinigen, und wenn dies nicht zu erreichen steht, in Gemeinschaft mit demselben zur Entscheidung der Ministerien des Innern und der Justiz berichten.

16) In Hin-  
sicht der mo-  
ralischen Per-  
sonen.

§. 24. Die Geschäfte der Generalkommission werden zwar von den Mitgliedern derselben gemeinschaftlich erwogen, bei Verschiedenheit der Meinungen entscheidet aber die Stimme des Generalkommissarius, ohne Rücksicht auf welcher Seite die Mehrheit ist.

17) In Hin-  
sicht der mo-  
ralischen Per-  
sonen.

Nähere Bestimmung.

§. 25. Betrifft jedoch die Entscheidung nicht wirthschaftliche Gegenstände, sondern Rechtsfragen, die hauptsächlich von der Anwendung und Auslegung der Gesetze abhängig sind; so muß bei Verschiedenheit der Meinungen zwischen dem Justiziarus und Generalkommissarius entweder ein Justiziarus der an demselben Orte bestehenden Regierung, oder, wenn sich eine solche daselbst nicht befindet, ein Mitglied des Ortsgerichts zugezogen und die Sache nach der Stimmenmehrheit dieser drei Beamten entschieden werden.

Vertretung des Generalkommissars durch den Oberkommissar.

§. 26. In Abwesenheit und bei anderweitigen Verhinderungen des Generalkommissars vertritt ihn der Oberkommissar, insofern von der vorgesezten Behörde nicht andere Verfügungen darüber getroffen werden.

In wiefern die Mitglieder der Generalkommissionen zu örtlichen Auseinandersetzungen verbunden sind.

§. 27. Die bei der Generalkommission in Antrag gebrachten Regulirungen werden in der Regel mittelst besonderer Kommissarien durch Verhandlungen am Orte der Auseinandersetzung vorgenommen.

§. 28. Soweit es die Bureau-Geschäfte des Generalkommissariats gestatten, müssen der Justiziarus und Oberkommissarius, insbesondere der letztere, auch zu Regulirungen an Ort und Stelle gebraucht werden. Unter gleicher Voraussetzung ist auch der Generalkommissarius zu deren Ausrichtung so berufen als verpflichtet. Vornehmlich müssen die besonders schwierigen und verwickelten Auseinandersetzungen von den Mitgliedern der Generalkommission übernommen werden.

II

II. Von der Organisation der Revisionskollegien.

§. 29. Wir bestätigen die bereits organisirten Revisionskollegien, als:

- 1) zu Berlin für die Provinz Brandenburg, mit Einschluß der nach §. I. dem Generalkommissariat dieser Provinz mit überwiesenen Ortschaften des Magdeburger Regierungsdepartements;
- 2) zu Breslau für Schlesien;
- 3) zu Stettin für Pommern;
- 4) zu Marienwerder für Westpreußen, mit Einschluß der nach §. I. dem Generalkommissariat überwiesenen Ortschaften des Bromberger Departements;
- 5) zu Königsberg für Ostpreußen und Litthauen.

A. Deren Anzahl und Geschäftsbezirk.

§. 30. Sie bestehen:

unter dem Voritze eines Mitgliedes des Präsidii des Oberlandesgerichts, aus zwei Oberlandesgerichtsräthen und zwei der landwirthschaftlichen Gewerbslehre vorzüglich kundigen Regierungsräthen,

B. Personal derselben.

welche dazu ein für allemal aus dem an den vorgedachten Orten (§. 29.) bestehenden Oberlandesgerichte und der Regierung deputirt werden. Es steht jedoch dem Justizministerio frei, aus bewegenden Gründen auch Räte des Oberlandesgerichts zu Direktoren zu ernennen.

C. Theilnahme des Ober- oder Dekonomikommissarii an dessen Geschäften.

§. 31. Außer diesen beständigen Mitgliedern ist der Direktor befugt, in einzelnen Fällen zur nähern Erläuterung des Sachverhältnisses, den mit der Regulirung beauftragten Dekonomikommissar oder zur Aufklärung der ökonomischen Gesichtspunkte insbesondere bei verschiedenen Meinungen der zur Sache vernommenen Sachverständigen, den Oberkommissar der Generalkommission oder einen andern Dekonomikommissar als Obmann bei der Entscheidung zuzuziehen.

§. 32. Die Revisionskollegien sind zur Entscheidung in zweiter und letzter Instanz in allen den Fällen, wo gegen die Entscheidungen der Generalkommissionen die Appellation eingelegt und zulässig ist, bestimmt; die Instruktion der zweiten Instanz, die Publikation und Vollstreckung ihrer Urtheile, gebührt den Generalkommissionen.

D. Bestimmung derselben.

§. 33. Ueber die vor das Revisionskollegium gehörigen Angelegenheiten wird von demselben nach der Stimmenmehrheit verfügt und entschieden. Der nach §. 31. zugezogene Ober- oder Deforomiekommissar hat dabei nur eine beratende Stimme.

E. Innere Einrichtung.

§. 34. Die Spruchsachen werden allemal schriftlich vorgebracht und es wird zu dem Ende ein Pro- und ein Konreferent ernannt, deren Wahl von dem Ermessen des Direktors abhängt.

§. 35. Ihre Entscheidungen werden in Urtheilsform abgefaßt, mit den Gründen ausgefertigt und den Partheien publizirt. Die Unterschrift der Originale geschieht von den anwesenden Mitgliedern, die Ausfertigungen aber werden von dem Direktor unterschrieben.

§. 36. Die Generalkommissionen und Revisionskollegien sind koordinirte Behörden und nur dem Ministerio untergeordnet.

F. Verhältnis der Generalkommissionen und Revisionskollegien:  
a) gegen einander.

§. 37. Die Unterbehörden der Regierungen und Oberlandesgerichte sind von ihnen in Gegenständen ihres Ressorts Aufträge anzunehmen schuldig.

b) gegen andere Behörden.

§. 38. Die Generalkommissionen ressortiren von dem Ministerio des Innern und die Besetzung der Stellen bei denselben erfolgt durch dieses. Diefem haben auch die Generalkommissionen vierteljährig eine Liste aller anhängigen Auseinandersetzungen, woraus die Lage jeder einzelnen Sache und der fortschreitende Betrieb der selben zu ersehen ist, einzureichen. Außer diesen vierteljährigen Listen haben sie am Schusse jeden Jahres eine General-Liste aller in dem Laufe desselben beendigten und noch anhängigen Sachen demselben einzusenden.

G. Abhängigkeitsverhältnis der Generalkommissionen.

§. 39. Die Revisionskollegien stehen unter gemeinschaftlicher Leitung der Ministerien der Justiz und des Innern. Die zu demselben aus den Oberlandesgerichten abzuordnenden Mitglieder werden von dem Justizministerio, die zu demselben abzuordnenden Räte der Regierung aber von den Ministerien des Innern und der Finanzen gemeinschaftlich ernannt. Sie haben sowohl dem Ministerio des Innern, als dem der Justiz vierteljährig Referententabellen und am Schusse jeden Jahres eine allgemeine Uebersicht der abgeurtheilten und rückständig gebliebenen Spruchsachen einzureichen.

H. Abhängigkeitsverhältnis der Revisionskollegien.

§. 40. Die Spezialkommissionen sind bestimmt, die zum Ressort der Generalkommissionen gehörigen Auseinandersetzungen an Ort und Stelle zu bewirken.

III. Von Spezialkommissionen. Ihre Bestimmung.

§. 41. Sie müssen zu dem Ende  
1) das Sach- und Rechtsverhältnis, soweit es auf die Auseinandersetzung Einfluß hat, aufklären;  
2) die dabei vorkommenden, zum Ressort der Generalkommission gehörigen Streitpunkte nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung, insofern sie in dem zweiten Abschnitt dieser Verordnung nicht näher bestimmt worden, erörtern und zur Entscheidung vorbereiten, sich jedoch

A. Ihre Pflichten.

3) mög-

- 3) möglichst bestreben, die ganze Sache in Güte beizulegen; zu dem Ende nicht nur den Interessenten mit ihrem wohlüberdachten, der Dertlichkeit und ihrem gegenseitigen Verhältnis angemessenen, Vorschlägen an die Hand gehen, sondern auch jedes rechtliche und billige Abkommen unterstützen;
- 4) müssen sie erforderlichen Falls die Ausführung der von der Generalkommission genehmigten Auseinandersetzungen bewirken.

*b* Allgemeine Norm ihres Benehmens.

§. 42. Den bei der Regulirung zuzuziehenden Privatpersonen können sie die Wahrnehmung ihrer Gerechtsame überlassen; sie haben daher in dieser Rücksicht nur dahin zu sehen, daß die der Geschäfte und Rechte unkundigen Interessenten nicht aus Unkunde zu, ihnen nachtheiligen, Erklärungen veranlaßt und überlistet werden, und sie bei Gegenständen, die ihr Fassungsvermögen überschreiten, gehörig zu belehren. In Rücksicht des konkurrirenden Interesse des Staats, der moralischen Personen, deren Güterverwaltung unter unmittel- oder mittelbarer Verwaltung einer Staatsbehörde steht, und der entferntern Interessenten, die gesetzlich nicht zugezogen werden, müssen sie stets des Grundsatzes eingedenk seyn, daß sie wie die Generalkommissionen die Gerechtsame derselben von Amtswegen wahrzunehmen haben.

*c* Wahrnehmung des landespolizeilichen Interesse.

§. 43. Sie haben daher in Hinsicht des landespolizeilichen Interesse dahin zu sehen,

- 1) daß die bäuerlichen Höfe zum vollen und reinen Eigenthum überlassen, mit keinen Einschränkungen und Lasten, wodurch dessen Natur verändert, oder die Kultur und Nutzbarkeit desselben beeinträchtigt wird, belegt werden;
- 2) daß in Rücksicht der dem Gutsherrn vorbehaltenen Rente, welche die Natur einer bei vorkommenden Vereinzelnungen theilbaren Realabgabe hat, keine die Theilbarkeit beschränkende Abreden getroffen,
- 3) daß keine mehrere als nach den Gesetzen zulässige Dienste, keine unfixirte Laudemien und Zehnten und keine die persönliche Freiheit beschränkende Belastungen festgesetzt,
- 4) die öffentlichen Lasten und Realabgaben an Kirchen, Schulen und andere öffentliche Anstalten gehörig vertheilt, auch die Kommunallasten und die hiervon Seitens der Gutsherrschaft oder der bäuerlichen Wirthe zu übernehmenden Leistungen genau bestimmt werden. Dabei kann auch gestattet werden, daß ein Interessent für den andern die Realabgaben an Pfarren, Kirchen, Schulen u. s. w. gegen anderweitige angemessene Sicherheit übernehme. Nur in Rücksicht der Staatslasten ist solches unzulässig.

Kommen diesem entgegenlaufende Abreden vor; so müssen sie die Interessenten bedeuten, und ein anderes den Gesetzen gemäses Abkommen vermitteln oder in dessen Ermangelung an die Generalkommission berichten.

*d* Wahrnehmung der Rechte moralischer Personen.

§. 44. In Rücksicht der moralischen Personen, deren Güterverwaltung mittel- oder unmittelbar von einer Staatsbehörde bewirkt wird, als des Fiscis, der Kirchen, der Pfarren, Schulen, oder sonstigen milden Stiftungen, müssen sie dafür Sorge tragen, daß sie für ihre Berechtigungen den Gesetzen gemäß abgefunden werden. Finden sie, daß ihre Stellvertreter in Erfüllung ihrer Pflicht in Beziehung auf die Auseinandersetzung nachlässig, insonderheit mit der Einziehung der Information säumig sind; so müssen sie selbige nicht nur zurechtweisen, sondern allenfalls auch



auch der zur unmittelbaren Verwaltung berufenen Station davon Kenntniß geben und sich durch eigene unmittelbare Korrespondenz mit derselben die zur Sache erforderlichen Aufklärungen verschaffen.

§. 45. Hinsichtlich der entfernteren nicht zuzuziehenden Interessenten, als der eingetragenen Gläubiger, der Lehns- und Fideikommiß-Anwärter, können sie von dem Grundsatz ausgehen, daß der Gutsbesitzer, indem er seine Rechte wahrnimmt, zugleich für die Ihrigen sorgt. Die Einwirkung der Spezialkommission tritt also in dieser Beziehung nur in den Fällen ein, wenn entweder die gegenseitigen Rechte in Kollision kommen oder begründeter Verdacht einer absichtlichen Verfürgung der Ersteren vorhanden ist.

§ Bahnehmung der Rechte nicht zugezogener Interessenten:  
1) im Allgemeinen;

§. 46. Schöpft sie daher aus der klaren Unverhältnißmäßigkeit der Abfindung oder sonst gegründeten Verdacht, daß eine Simulation obwalte, und heimlich geschlossene Nebenverträge existiren; so muß sie die wahre Bewandniß der Sache möglichst zu erforschen, die Interessenten über ein anderweitiges, den wirklichen Verhältnissen angemessenes Abkommen zu vereinigen suchen, in Ermangelung desselben aber an die Generalkommission berichten.

2) im Fall einer unthunlichen Simulation.

§. 47. Sie muß die nach Art. 54. der Deklaration ihr obliegende Prüfung der Anschläge der neuen Einrichtungskosten mit möglichster Sorgfalt prüfen, auch wenn dazu Sachkenntniß des Forst- und Bauachs erforderlich ist, die sie nicht besitzt, Sachverständige aus diesen Fächern zuziehen und eben dieses beobachten, wenn sie nach Art. 55. der Deklaration die Vollführung des Anschlags durch eine Revision bewahrheiten soll.

3) In Beziehung auf die neuen Einrichtungskosten.

§. 48. Wird der Gutsherr durch ein von den Dienstensassen zu erlegendes Kapital abgefunden; so muß sie in Hinsicht auf die Vorschrift des Art. 70. der Deklaration solche Bestimmungen vermitteln, wodurch die Rechte aller Interessenten gesichert werden.

4) In Rücksicht der Abfindungen in Kapital.

§. 49. Wenn im Falle der Art. 21. und 94. der Deklaration eine Translokation der Dienstensassen in Anregung kommt; so muß sie vor allen Dingen durch beizubringende Hypothekenscheine den Zustand des Hypothekenbuchs sowohl von dem Hauptgute als von dem Vorwerke erforschen und Falls dieser verschieden ist, so muß sie die Maaßregeln vermitteln, wodurch die Rechte der Interessenten gesichert werden oder solche zur Entscheidung der Generalkommission vorbereiten.

5) Im Fall einer Translokation.

§. 50. Dabei kommen

- 1) die im Allg. Landrechte Theil I. Tit. 17. §. 356. und 357. imgleichen Tit. 20. §. 458. und 459. erteilten Vorschriften, wegen des hiedurch bewirkten Umtausches, zur Anwendung. Dem gemäß müssen
- 2) Realabgaben an den Staat, an Kirchen, Pfarren u. s. w. in dem Maaße, in welchem sie nach den Gesetzen auf dem eingetauschten Theile der bäuerlichen Besitzungen haften bleiben, auf die neuen Besitzungen der Bauern übertragen werden. Ist das Gut, wohin die Verlegung der Bauern geschieht, schon mit dergleichen Abgaben belastet; so müssen diese gegenseitig auf die neuen, bei der Translokation eingetauschten Pertinenzien des herrschaftlichen Gutes übertragen werden. Sind beiderlei Güter mit gleichartigen Abgaben eines und desselben Berechtigten belastet; so findet dieserhalb eine Ausgleichung statt und es bedarf also keiner Umschreibung für die gleichkommenden Beiträge.

- 3) Die Schulden, welche der bäuerliche Besitzer in Rücksicht seines Besitzrechtes oder etwaniger eigenthümlichen Gebäude kontrahirt hat, gehen auf seine neue Bestzung über; dagegen verlieren
- 4) die Hypothekarien desjenigen Gutes, wohin die Translokation geschieht, ihr Hypothekenrecht in Rücksicht derjenigen Pertinenzien, die den Bauern angewiesen werden; ihre Hypothekenrechte werden dagegen auf den Zuwachs an Pertinenzien übertragen, welche das Gut, von welchem die Versezung geschehen ist, durch diese Versezung erhält.

§. 51. Um auch bei der Uebertragung der Reallasten und Schulden von dem Gute, wohin translozirt wird, auf den Zuwachs desjenigen, von welchem die Bauern versezt werden, keinen der Gläubiger beider Güter zu verkürzen und dieselben einfacher auseinander zu setzen, ist

- 1) der Zuwachs an Realitäten, welchen das Gut, von welchem translozirt wird, durch die Versezung erhält, abzuschätzen und dessen Werth mit dem Werthe des Hauptgutes in Verhältniß zu setzen.

Dabei versteht sich von selbst, daß die Abfindung, welche der Gutsherr für die Auflösung der gutsherrlichen Verhältnisse, sey es in Land oder in Renten und sonstigen Prästationen, erhält, als Zuwachs des Gutes, von welchem translozirt wird, nicht in Anschlag kommen kann. Werden aber die vorbehaltenen Renten und sonstigen Prästationen dem Gute zugeschlagen, wohin die Translokation geschieht; so müssen solche von dem Zuwachse des ersteren abgerechnet und dem letzteren als Zuwachs und Ertrag für einen gleichkommenden Theil der abgetretenen Pertinenzien angerechnet werden.

- 2) Ist das Verhältniß des Gutes, von welchem translozirt worden, zu dem Zuwachse, welchen es durch die Translokation erhalten hat, nach Quoten ausgemittelt; so muß die Hypothekenbehörde danach das hinzugekommene Pertinenzstück und dessen Werth in das Hypothekenbuch eintragen. Sie muß aber auch zugleich in demselben bemerken, daß und welche der bis dahin auf diesem Gute eingetragenen älteren Gläubiger auf diesen in einer Quote unterschiedenen Zuwachs kein Hypothekenrecht haben und auf dieses neue Pertinenzstück die Gläubiger desjenigen Gutes, wohin die Translokation geschehen ist, eintragen.

Wäre z. B. der Werth des Zuwachses bei dem Gute, von welchem translozirt worden, nach Nr. 1. . . . . 10,000 Rthlr.  
 und der Werth des letzteren, ohne jenen Zuwachs, jedoch  
 mit Einrechnung der dem Gutsherrn für die Auflösung  
 der gutsherrlichen Verhältnisse zukommenden Abfindung . 30,000 Rthlr.  
 so würde das Hypothekenrecht der bisherigen Gläubiger  
 dieses Gutes an dem Gesamtwerte von . . . . . 40,000 Rthlr.  
 nur eine Quote von  $\frac{1}{4}$ ; das Hypothekenrecht der Gläubiger des Gutes aber,  
 wohin die Versezung geschehen ist, eine Quote von  $\frac{3}{4}$  zum Gegenstande  
 haben.

§. 52. In eben der Art ist zu verfahren, wenn die Sukzessionsrechte der beiden Güter verschieden sind. Es sind daher die Lehns- und Fideikommissfolger  
 von

von den Abfindungen, welche die Bauern erhalten, zu löschen und auf den Zuwachs, den das Gut erhält, von welchem sie translozirt werden, einzutragen.

§. 53. Da der Verlust, welchen das eine Gut erleidet, dem Zuwachse, welchen das andere durch die Versekung erhält, gleich kommt; so bedarf es auch hiebei keiner Zuziehung der eingetragenen Gläubiger, Lehn- und Fideikommissfolger.

§. 54. Die Spezialkommissionen sind zum Zweck der Erfüllung ihrer Pflichten, ohne Rückfrage bei der Generalkommission, alles dasjenige zu verfügen berechtigt, welches die ordentlichen Gerichte, ohne Erkenntniß, zu verfügen befugt sind. Sie können daher von den Partheien und jedem Dritten alles dasjenige fordern, was den Gerichten Behufs der ordnungsmäßigen Instruktion der Prozesse eingeräumt worden. Gegen ihre diesfälligen Verfügungen findet nur der Weg der Beschwerde bei der Generalkommission und in weiterer Instanz bei dem Ministerio des Innern statt.

§ Ihre Befugniß.

§. 55. Die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen haben die Wirkung öffentlicher Urkunden, und bezüglich auf die von ihnen instruirten Streitigkeiten — der gerichtlichen Protokolle. Die von einem zum Richteramte verpflichteten Justizbedienten als Spezialkommissarius, oder unter Zuziehung eines solchen, aufgenommenen Verhandlungen haben immer die Wirkung gerichtlicher Urkunden. Auch kann die Gültigkeit der von den Spezialkommissionen aufgenommenen Verträge, in so weit dieselben die Erfüllung ihres Auftrages und die hiemit zusammenhängenden Geschäfte zum Gegenstande haben, unter dem Vorwande, daß es nach der Natur dieser Geschäfte und den allgemeinen Gesetzen der gerichtlichen Aufnahme bedürfe, niemals angefochten werden.

§. 56. Vornehmlich werden diejenigen Dekonomiekommissarien, die gegen fixirte Diäten bei den Generalkommissionen angestellt sind und die Verpflichtung haben, sich ihren Geschäften ausschließlich zu widmen, zu Spezialkommissarien gewählt; wo diese nicht zureichen, müssen auch andere in ihrem Departement wohnende Dekonomiekommissarien ernannt werden. Ohne Auftrag der Generalkommission können sie aber keine Auseinandersetzung vornehmen.

§ Welche Subjekte dazu zu wählen sind.

§. 57. Die von der Generalkommission zu beschäftigenden Dekonomiekommissarien, welche nicht schon über ihre ökonomischen Kenntnisse geprüft und qualifizirt befunden sind, müssen sich zuvor bei der Departementsregierung, nach näherer Bestimmung im §. 43. des Edikts vom 14ten September 1811. wegen Beförderung der Landkultur, über ihre Qualifikation ausweisen und von derselben verpflichtet werden.

§ Qualifikations-Nachweis der Dekonomiekommissarien.

§. 58. Es bleibt jedoch den Generalkommissarien vorbehalten, auch andere ökonomische Sachverständige, unter allgemeiner Direktion autorisirte Dekonomiekommissarien in den von dem Ministerio des Innern näher zu bezeichnenden Schranken, mit dergleichen Regulirungen zu beschäftigen.

§ Von ökonomischen Hülfsarbeitern.

§. 59. Auch können dergleichen Hülfsarbeiter mit Genehmigung des Ministerii des Innern von einer solchen Oberaufsicht der ordentlichen Dekonomiekommissarien entbunden werden.

a) Im Allgemeinen.  
b) Als selbstständige Kommissarien.

§. 60. Die Verpflichtung derselben ist aber in beiden Fällen (§. 58. 59) erforderlich.

c) Von ihrer Verpflichtung.

**V.** Von der Theilnahme richterlicher Personen bei dem Regulirungs-Geschäfts.

den J. l. u. d. h. d. J. wird darin über  
eingetragen, daß die Gen. Commissarien die  
Ausschüsse auf einmündig sein  
müssen, für das zum Ausschusse  
zu gehören, Richteramt zu sein  
für, in d. Gen. Com. in d. d. l. d.  
Ausschüsse, Richteramt zu sein  
Ausschüsse, Richteramt zu sein (S. 37); 36  
wie folgt Richteramt zu sein  
Ausschüsse, Richteramt zu sein  
36 Richteramt zu sein  
wird auf d. vord. d. d. l. d.  
den sagt ein, daß einmündig  
gibt einmündig Richteramt  
anderer Richteramt, Richteramt zu sein  
Richteramt, Richteramt zu sein  
auf sich d. Gen. Com. ausschließl.  
von solchen Ausschüssen an einem Ausschusse  
Ausschüsse, Richteramt zu sein  
3. l. d. d. d. d. d. d. d. d. d.  
die Ausschüsse, Richteramt zu sein  
Ausschüsse, Richteramt zu sein  
Ausschüsse, Richteramt zu sein  
Ausschüsse, Richteramt zu sein

§. 61. Für jeden Kreis oder nach den Umständen auch für mehrere Kreise zusammen genommen, wird ein von dem Generalkommissarius im Einverständnisse mit dem Oberlandesgerichte des Departements auszuwählender Justizbedienter mit dem beständigen jedoch widerruflichen Auftrage versehen:

- 1) alle bei Gelegenheit der zum Ressort der Generalkommission gehörigen Auseinandersetzungen vorkommende Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung den ordentlichen Gerichten vorbehalten ist, zu instruiren;
- 2) auf Requisition der Dekonomiekommissarien oder auf besondere Anweisung der Generalkommission auch die zur Entscheidung der letzteren gehörigen Streitigkeiten zu instruiren;
- 3) die Auseinandersetzungsrezesse aufzunehmen und von den Partheien vollziehen zu lassen;
- 4) die Dekonomiekommissarien auf Verlangen derselben mit seinem rechtlichen Gutachten oder auch bei Vollziehung einzelner Akte ihres Geschäfts zu unterstützen und sofern es nicht auf Anwendung ökonomisch-technischer Kenntnisse ankommt, zu vertreten.

§. 62. Die Ernennung dieser beständigen Kommissarien schließt jedoch nicht aus, daß die in der Regel von denselben zu verrichtenden Geschäfte innerhalb ihres Sprengels auch andern Justizbedienten resp. von dem Generalkommissariate oder dem Oberlandesgerichte aufgetragen werden.

§. 63. Auch zu den der Regel nach von Dekonomiekommissarien zu bewirkenden Regulirungen und Auseinandersetzungen, können Justizbediente, welche zu einem Richteramte geschickt und verpflichtet sind, gebraucht werden.

§. 64. Haben sich dergleichen Beamte (§. 63.) über ihre Qualifikation als ökonomische Sachverständige noch nicht ausgewiesen (§. 57.), so müssen sie bei Instruktion entstehender Streitigkeiten über die hierbei zur Erörterung kommenden ökonomischen Fragen einen Dekonomiekommissarius oder Kreisverordneten mit ihrem Gutachten vernehmen. Auch bleibt ihnen überlassen, sich des Rathes und Beistands solcher Sachverständigen, bei nicht streitigen Gegenständen, zu bedienen.

§. 65. Die Regierungen können die bäuerlichen Regulirungen und damit verbundenen Gemeinheitstheilungen in den Domainen und den Gütern der von ihnen ressortirenden milden Stiftungen und andern öffentlichen Anstalten durch ihre Råthe oder andere qualifizierte Personen vornehmen lassen. Den Kommissarien derselben kommen in solchen Fällen alle Rechte und Pflichten zu, welche den von der Generalkommission ernannten Kommissarien angewiesen sind. Sie sind, wie diese, zur Instruktion der dabei vorkommenden Streitigkeiten befugt; die Entscheidung derselben, so wie die Bestätigung des nach Art. 104. der Deklaration zu vollziehenden Auseinandersetzungsrecesses steht aber den Generalkommissionen zu. Dem gemäß werden die Bauern mit ihren Anträgen zuerst an die Regierung verwiesen, und nur in dem Falle, wenn diese selbst darauf anträgt, kann die Generalkommission die Leitung der Auseinandersetzung selbst übernehmen.

§. 66. Vorstehendes findet statt, wenn bei der Regulirung und der damit verbundenen Gemeinheitstheilung außer der Geistlichkeit nur Hintersassen der genannten Güter ein Interesse haben. Konkurriren dabei andere Gutsbesitzer und

**M** Einschränkung des vorigen §.

**W** Von Auseinandersetzungen durch Kommissarien der Regierungen.

Jauner 1832-34  
29. pag. 143.

und auswärtige Feldnachbarn; so können die Regierungen die Ausein-  
setzung durch ihre Räte nur im Wege der Güte bewirken lassen und müssen sie  
daher, sobald nicht beizulegende Streitigkeiten entstehen, an die Generalkom-  
missionen verweisen.

§. 67. Magistrate der größeren und mittleren Städte und landschaftli-  
che Kreditdirektionen können in den Kämmerereigütern der Stadt und beziehungs-  
weise in den unter ihrer Sequestration stehenden Gütern die Regulirungen der  
gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse durch ihre Syndiken und landschaft-  
lichen Räte oder Deputirte ebenfalls bewirken lassen, aber nur in so weit, als  
sie solche im Wege der Güte zu Stande bringen können. Gelingt ihnen dieses  
nicht, so müssen sie die Akten an die Generalkommission abgeben. Diese ist auch  
berechtigt, solche auf Beschwerden zu avociren und wenn sie gegründet sind, die  
Sache vor sich zu ziehen.

Von Regu-  
lirungen  
durch Magi-  
strate und  
landschaft-  
liche Kredit-  
Direktionen.

Die nach Art. 104. der Deklaration zu vollziehenden Ausein-  
setzungen müssen auch diese Behörden den Generalkommissionen zur Bestätigung  
einreichen.

## Zweiter Abschnitt.

### Vorschriften über das Verfahren bei bäuerlichen Regulirungen und damit verbundenen Gemeinheitstheilungen.

§. 68. Alle Anträge auf die zum Ressort der Generalkommissionen gehö-  
rigen Auseinandersetzungen, in sofern solche nach §. 65. ff. den Regierungen zc.  
nicht überlassen sind, müssen unmittelbar bei jenen angebracht werden.

I. Allge-  
meine Vor-  
schriften.  
Wo die Provo-  
cation anzubrin-  
gen.  
Verweisung  
fernerer Anträge  
an die Spezial-  
Kommissionen.

§. 69. Sobald aber von derselben die Spezialkommission ernannt worden,  
sind alle in der Sache zu machende Anträge an diese zu richten oder zu remit-  
tiren, in sofern dieselben nicht in Beschwerden über die Kommission selbst bestehen.

§. 70. Dies gilt auch von den mit der Hauptsache in Verbindung ste-  
henden und namentlich von den bei Gelegenheit derselben in Antrag gebrachten  
Gemeinheitstheilungen.

Insonderheit  
der Separations-  
Anträge.

§. 71. Die Kommission muß in ihren Vorladungen den Gegenstand der  
Verhandlungen wenigstens im Allgemeinen bekannt machen und für Bescheini-  
gungen der richtigen Intimation Sorge tragen.

Vorladun-  
gen.

§. 72. Die einmal angefangene Auseinandersetzung muß ununterbrochen  
fortgesetzt und nur dann kann die Verhandlung zu anderweitiger Vorladung der  
Interessenten und zum baldigen weiteren Betriebe ausgesetzt werden, wenn ent-  
weder die Verhältnisse der Sache solches erfordern, oder unabwendbare Hinder-  
nisse sich entgegen stellen. Dem gemäß sind die Partheien gehalten, nicht nur  
in dem ihnen durch die Vorladung bestimmt bezeichneten Termine, sondern auch  
in den folgenden Tagen, welche als Fortsetzung eines und desselben Termins be-  
trachtet werden, ohne weitere schriftliche Aufforderung zu erscheinen, bis die  
Kommission die Verhandlung für geschlossen erklärt.

Ununter-  
brochener  
Betrieb.

§. 73. Es können daher auch die einmal anberaumten Termine nicht  
prorogirt werden, den einzigen Fall ausgenommen, wenn klar erhellet, daß Na-  
turbegebenheiten oder andere unabwendbare Zufälle es dem betreffenden Interes-  
senten

Von Pro-  
rogationen.

senten unmöglich machen, den Termin persönlich oder auch nur durch einen Bevollmächtigten abzuwarten.

*Nothwendig:  
Eist des persön-  
lichen Erschei-  
nens.*

§. 74. Die Partheien sind gehalten, in den bestimmten Terminen in der Regel persönlich zu erscheinen.

*Wann Be-  
vollmächtigte  
zu ernennen  
sind.*

§. 75. Bevollmächtigte müssen auf Erfordern der Kommission bestellt werden

- a) von den zur Sache interessirenden Korporationen, wegen der die Korporation als solche angehenden oder sonst von derselben zu vertretenden Interessen;
- b) zur Wahrnehmung des gemeinschaftlichen Interesse aller Mitglieder von Gemeinden und Korporationen oder einzelner Klassen derselben, wenn die Zahl derselben sich auf mehr als Fünf beläuft;
- c) auch bei andern eine Mehrheit von Interessenten gemeinschaftlich betreffenden Gegenständen, wenn sie die vorgedachte Zahl von Fünf übersteigt. Außer diesen Fällen sind Bevollmächtigte nur zulässig, wenn sich die Partheien über unbestreitliche Abhaltungen ausweisen.

*Qualität  
derselben.*

§. 76. Auch können außer dem Falle, wenn eine öffentliche Behörde ihre Mitglieder oder andere öffentliche Beamte zur Wahrnehmung ihrer Rechte deputirt, nur solche Bevollmächtigte zugelassen werden, welche praktische Landwirthe sind.

*Zahl der-  
selben.*

§. 77. Für einzelne Interessenten kann auch nur ein Bevollmächtigter zugelassen werden. Korporationen und mehrere die Zahl von Fünf übersteigende Interessenten können zwar mehrere gemeinschaftlich bevollmächtigte Deputirte bis zur Zahl von Dreien bestellen. Sie müssen aber ihre Vollmachten unter der Klausel „samt und sonders“ ausstellen, und wo dies nicht ausdrücklich geschehen ist, verstehen sich dieselben unter dieser Klausel von selbst. Es sind daher in Fällen, wo nicht alle Deputirte erschienen sind, die mit den Anwesenden vorgenommenen Verhandlungen für die Machtgeber verbindlich. Können sich die anwesenden Bevollmächtigten zu einem gemeinschaftlichen Beschluß nicht vereinigen, so tritt das Kontumazialverfahren ein.

*Befugniß  
der Kommissi-  
on, die  
Machtgeber  
selbst vorzu-  
fordern.*

§. 78. In den Fällen, wenn einzelne Interessenten oder mehrere derselben wegen eines gemeinschaftlichen Interesse (§. 75. b. c.) von Bevollmächtigten vertreten werden, bleibt es doch dem Ermessen der Kommission vorbehalten, die Partheien, wo sie es der Förderung des Zwecks angemessen findet, zur persönlichen Abwartung der Termine aufzufordern.

*Folgen der  
unterlassenen  
Informa-  
tions-Erthei-  
lung.*

§. 79. Die Erklärungen der Bevollmächtigten und Stellvertreter dürfen nach Rückfragen bei den Partheien niemals aufgehalten werden. Es ist die Sache der Partheien, entweder selbst zu erscheinen, oder solche Bevollmächtigte, welche mit den Verhältnissen und ihren Absichten vertraut sind, abzuordnen, oder sonst für deren zureichende Information zu sorgen. Thun sie dieses nicht, so findet das Kontumazialverfahren statt.

*Nähere  
Bestimmung.*

§. 80. Es bleibt jedoch auch hiebei dem Ermessen der Kommission vorbehalten, den Bevollmächtigten, Behufs anderweitiger Information und zur Einbringung ihrer Erklärungen, Nachschriften zu gestatten, insofern der Fortgang der Sache darunter nicht leidet oder gegründete Hoffnung vorhanden ist, daß dadurch

*Alle diese Sachen sind in 16. Stück des  
§. 74. unter vorigen Verhältnissen, jedoch  
abzuwarten, so auch in 16. Stück  
des Kommissions-Verfahrens. Man  
sollte nicht vergessen, dass  
§. 77. die Zahl der  
§. 78. die Befugnisse  
§. 79. die Folgen  
§. 80. die nähere Bestimmung*

dadurch die zweckgemäße, billige und glückliche Beilegung derselben werde erleichtert werden.

§. 81. In der Wahl der Beistände sind die Partheien keiner Einschränkung unterworfen. Die Kommission kann denselben jedoch den Zutritt versagen, wenn sie wahrnimmt, daß jene den Fortgang des Geschäfts und eine billige Beilegung desselben durch unrichtige Darstellungen, offenbar grundlose Präensionen, kleinliche Neckereien, heimliches Aufreden, oder ungebührliches Benehmen gegen die Kommissarien, oder Mitinteressenten erschweren. Ueber die Gründe ihrer Entfernung ist die Kommission nur der vorgesetzten Behörde Rechenschaft zu geben schuldig.

Freie Wahl  
der Beistände.

§. 82. Bei allen zum Ressort der Generalkommission gehörigen Angelegenheiten und den zu deren Regulirung gepflogenen Verhandlungen, müssen sich die Theilhaber eines gemeinsamen Interesse, sofern von dessen Wahrnehmung im Verhältnisse gegen einen Dritten die Rede ist, dem Beschlusse der Mehrheit, nach der Größe der Antheile berechnet, unterwerfen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Gegenstand in einem gemeinschaftlichen Rechte, im eigentlichen Sinne des Wortes, z. B. einer gemeinschaftlichen Hütungsgerechtigkeit, besteht, oder nur mehrere Interessenten zugleich und auf einerlei Weise betrifft. Fälle der letzteren Art sind z. B., wenn die bäuerlichen Wirthe eines Dorfes mit ihrer Guts herrschaft darüber verhandeln, ob der letzteren ihre Abfindung in Land oder Rente gegeben werden soll, ob ihr das Land mittelst Ueberlassung eines ganzen und welchen Feldes, oder in einem Handtheile überwiesen werden soll u. s. w.

Von Beschlüssen über Gegenstände gemeinschaftlichen Interesses.

§. 83. Wenn sich jedoch ein oder der andere Theilhaber mit dem Gegentheile besonders einigt, so steht den übrigen insofern kein Widerspruch dagegen zu, als derselbe aus aller Feldgemeinschaft mit denselben scheidet oder auch sonst ihre Lage dadurch nicht erschwert wird.

Nähere  
Bestimmung

§. 84. Auch versteht es sich von selbst, daß bei einem Theilhaber, der seine Separation begehrt, nur solche Interessen als gemeinsame, nach der im §. 82. bestimmten Regel behandelt werden können, welche dieser Separation ungeachtet gemeinsam bleiben. Dies würde z. B. statt finden, wenn in dem Falle des §. 13. lit. a. No. I. des Edikts vom 14ten September 1811. eins von den vorhandenen drei Bauerfeldern der Guts herrschaft zu überlassen wäre. Der von einem oder dem andern bäuerlichen Wirthe in Antrag gebrachten Separation ungeachtet, würde derselbe sich zunächst, in Gemeinschaft mit den übrigen auf die Verhandlungen über die Auswahl dieses Feldes nach der unter §. 82. bestimmten Regel einlassen müssen und seine Abfindung nur aus den für die bäuerlichen Wirthe übrig gebliebenen Ländereien fordern können.

§. 85. Die Beschlüsse der Mehrheit anwesender Interessenten über Gegenstände eines gemeinschaftlichen Interesse (§. 82.) verbinden auch die abwesenden ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, wenn sie mit allgemeiner Bekanntmachung des Gegenstandes vorgeladen worden. Ist eine solche Bekanntmachung nicht geschehen, so müssen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder oder Interessenten gegenwärtig seyn, wenn ein gültiger Schluß zu Stande kommen soll.

Von der Wirkung der Beschlüsse in Abseht abwesender Interessenten.

§. 86.





Besitzer zu Verfügungen der in Rede seyenden Art nach dem Edikt und der Deklaration berechtigt sey. Ist das Gut ein Lehn- oder Fideikommissgut, so muß dieses in der Verhandlung bemerkt werden. Auf Seiten der bürgerlichen Besitzer muß geprüft werden, ob sie aus eigenem Rechte, oder für einen Dritten zu dem Hofe und dessen Eigenthumsverleihung berechtigten Interessen, besitzen. Uebrigens müssen die Vollmachten derjenigen Personen, die sich für andere bei der Auseinandersetzung melden, beurtheilt und Falls dagegen nichts zu erinnern ist, zu den Akten gebracht, Falls sie aber mangelhaft sind, zur Abhelfung des Mangels zurückgegeben werden.

§. 92. Die Ausmittlung der Pertinenzien braucht in dieser Verhandlung nur im Allgemeinen in der Art zu geschehen, daß man die zu jedem Hofe gehörige Hufenzahl oder Ausfaat nebst dem ohngefähren Betrag des Heugewinnes und den Umstand ersiehet, ob sie als Pertinenzien ihrer Höfe, Holzungen besitzen. Ganz bestimmt muß aber in dieser Verhandlung erforscht werden: ob Pertinenzien bei den Höfen in Kultur sind, die der Gutsbesitzer als Vorwerkland, oder sonst jemand in Anspruch nimmt? wem die Hofwehr gehört? worinn sie besteht, ob der Guts Herr sie in Natur zurücknehmen, oder dafür eine Vergütung in Gelde annehmen will? nach welchen Grundsätzen die Zurücklieferung erfolgt?

Von den Pertinenzien und der Hofwehr.

§. 93. Nur im Fall einer Provokation auf eine höhere oder geringere als die Normalentschädigung, kommt es auf eine spezielle Ausmittlung der gegenseitigen Leistungen an, und für diesen Fall enthält die Deklaration vom 29sten Mai 1816. Art. 66. seq. die erforderlichen Bestimmungen. Abgesehen von diesem Falle, wird die Konstatirung folgender Umstände zureichend seyn: ob die an der Regulirung Theil nehmenden Dienstbesitzer mit andern daran nicht Theil nehmenden dem Guts Herrn, nach bisheriger Verfassung, zu unbestimmten Leistungen z. B. Baudiensten, unbestimmten Erndtediensten, gemeinschaftlich verpflichtet sind? ob sie zu Brennmaterial auf den herrschaftlichen Forst berechtigt sind?

Von den gutsherrlichen und bürgerlichen Leistungen.

§. 94. Die öffentlichen und Realabgaben müssen nicht nur durch Einsicht der Quittungsbücher, sondern auch durch Rücksprache mit der Kreisbehörde ausgemittelt werden. Die Realabgaben an Kirche, Pfarre, Schule müssen mit Zuziehung der temporellen Perzipienten oder Nutznießer derselben, des Patrons und der Kirchenvorsteher konstatirt und erforderlichen Falls die betreffenden Urkunden darüber vorgelegt werden. Auf gleiche Art ist in Rücksicht anderer Realabgaben zu verfahren.

Von den öffentlichen und Realabgaben.

§. 95. Hinsichtlich der Kommunallasten, zu welchen die im Allg. Landrecht Theil 2. Tit. 7. §. 37. bemerkten Gemeinearbeiten zu zählen sind, ist nach den Vorschriften des Edikts §. 16. und der Art. 36. und 78. der Deklaration aufzuklären, welche derselben der Gutsbesitzer nach bisheriger Verfassung oder in Rücksicht eingezogener Bauergüter getragen hat und künftig leisten muß.

Von den Kommunallasten.

§. 96. In Voraussetzung, daß die Kommission von dem natürlichen und wirthschaftlichen Zustande der Feldmark, sobald sie es nöthig findet, durch Beschaun sich unterrichtet und die Einnehmung des Augenscheins wiederholt und darüber, wo es erheblich ist, die erforderlichen Nachrichten in den Akten bemerkt, ist in Absicht des Rechtszustandes hauptsächlich Folgendes auszumitteln:

Von dem wegen der Gemeinbeten u. Grenzen bestehenden Rechtsverhältnisse auf die Feldmark.

- a. ob die Feldmark schon separirt worden, in welcher Art und welche Grundgerechtigkeiten ein Theil auf dem Landstrich des andern behalten hat und worin sie bestehen?
- b. ob Auswärtige auf der Feldmark oder einem Theil derselben Grundgerechtigkeit haben, oder ob diese den Interessenten der Auseinandersetzung ganz oder Theilweise auf benachbarten Feldmarken zustehen?
- c. welche Theilnehmungsrechte statt finden?
- d. ob die Grenzen außer Zweifel und in wiefern sie streitig sind?

Dabei ist nicht bloß auf die Nutzungen durch Acker, Wiesen, Hütung, Holzung, Mastung, sondern auch auf die vorhandenen Fossilien Rücksicht zu nehmen und im Fall eine Separation statt gefunden hat, oder sonst zu irgend einem andern Behuf eine Vermessung geschehen ist, sind Karte, Vermessungsregister, Separationsrezeß und sonstige erhebliche Urkunden einzufordern.

Bestimmtere Vermessung über die Anträge.

§. 97. Nach dieser Erörterung des Sach- und Rechtsverhältnisses sind die Kommission und die Interessenten in Stande zuverlässig zu beurtheilen, was zu thun und wie die Sache am zweckmäßigsten zu reguliren sey. Dieses muß sorgfältig erwogen und nunmehr müssen die bestimmten Anträge niedergeschrieben werden.

Vorschrift über die Aufnehmung der General-Verhandlung.

§. 98. In vorstehenden §§. 87. ff. sind die Gegenstände im Allgemeinen angegeben, worauf die Generalverhandlung zu richten ist. Es bleibt der Unsicht der Kommission überlassen, auf welche andere Gegenstände sie in vorkommenden Fällen noch auszudehnen sey, oder ob und welche Punkte nach der individuellen Bewandniß der Sache, z. B. deshalb, weil keine Gemeinheitstheilung erfolgt, übergangen werden können. Sie thut der Regel nach wohl, wenn sie bei dieser Generalverhandlung die Interessenten zusammen nimmt und nur nach Erörterung aller Gegenstände zur Abfassung des Generalprotokolls schreitet. Es muß daraus bei jedem Gegenstand hervorgehen, worüber die Interessenten einverstanden, streitig oder zweifelhaft sind, und eine bestimmte Erklärung abzugeben Bedenken tragen.

Benehmen nach aufgenommener Generalverhandlung.

In Fällen, wo anerkannte Urkunden über den in Rede seyenden Gegenstand zureichende Auskunft geben, kann darauf der Kürze halber Bezug genommen werden. Die Urkunden sind aber in beglaubter Abschrift zu den Akten zu bringen.

Beurtheilung der Anträge.

§. 99. Nach aufgenommener Generalverhandlung müssen die Anträge der Partheien genau und sorgfältig erwogen und es muß in Rücksicht der unausgemittelt gebliebenen oder streitig gewordenen Gegenstände scharf beurtheilt werden, welche einer nähern Erörterung und Vorbereitung zur Entscheidung bedürfen.

§. 100. Diese Beurtheilung (§. 99.) muß lediglich von der Spezialkommission nach der sich erworbenen Kenntniß von den obwaltenden Rechtsverhältnissen und der Lokalität, mit Hinsicht auf die gesetzlichen Vorschriften, geschehen, und sie ist berechtigt, ihrem pflichtmäßigen Ermessen gemäß, das fernere Verfahren einzuleiten.

Von Separationen.

§. 101. Dieses findet auch in Rücksicht der in Antrag gebrachten Gemeinheitstheilungen statt. Betreffen jedoch solche nicht bloß die Interessenten der Feldmark, worauf die Regulirung vorgenommen wird, sondern die Auseinandersetzung mit Interessenten fremder Feldmarken, so muß sie, nach aufgenommener

mener Generalverhandlung, über die Zulässigkeit der Separation an die Generalkommission berichten und deren Vorbescheidung darüber einholen.

§. 102. In der besonders zu publizirenden Gemeinheitstheilungs-Ordnung wird über die Bedingungen, unter welchen der Antrag auf Gemeinheitstheilung zulässig ist, bestimmt werden.

Grundsatz zur Beurtheilung der Zulässigkeit derselben.

Da sich dergleichen Auseinandersetzungen jedoch mit den bäuerlichen Regulirungen schicklich verbinden lassen, und durch dieselben vorzüglich erleichtert werden: so soll in dergleichen Fällen schon jetzt nicht blos, wie es bereits im Artikel 23. der Deklaration vom 29ten Mai 1816. bestimmt ist, den Gutsherren und Bauern der Antrag auf ihre beiderseitige Separation, sondern auch jedem bäuerlichen Wirth und jedem Interessenten derselben, oder einer benachbarten Feldmark, auch den Berechtigten von Grundgerechtigkeiten, wenn ihre wirtschaftlichen Verhältnisse durch die gedachte Regulirung in irgend einer Beziehung alterirt werden, die Provokation auf Gemeinheitstheilung frei stehen, der Provokant auch mit dem Nachweise, daß die Theilung an sich möglich, dem Ganzen oder sämtlichen Interessenten vortheilhaft sey, nicht belästigt werden. Die Kommission hat daher ihr Augenmerk hauptsächlich nur darauf zu richten, ob Lokalhindernisse der Separation vorhanden und ob sie in diesem Falle nicht wenigstens theilweise statt finden könne, wie dieses z. B. in Stromgegenden, wo eine vollständige Separation die Folge haben kann, daß eine bisherige gemeinschaftliche Gefahr der Ueberschwemmung und Versandung nur Einzelne trifft, der Fall seyn kann.

§. 103. Im übrigen müssen sich die Spezialkommissionen in Absicht der materiellen Grundätze der Gemeinheitstheilungen, bis die Gemeinheitstheilungs-Ordnung bekannt gemacht ist, nach den bisherigen Gesetzen und der desfalligen Bestimmungen der Deklaration vom 29sten Mai 1816. achten, und nicht nur die Separation des herrschaftlichen Guts, sondern auch der bäuerlichen Wirth und anderer dabei konkurrirenden Interessenten möglichst befördern; wenigstens die Ausmittelung und Anweisung des hutfreien Drittels nach Artikel 54. der Deklaration und nach §. II. ff. des Landkultur-Edikts vom 14ten September 1811. bewirken.

Verweisung auf die bisherigen Gesetze.

§. 104. In Rücksicht der streitig oder zweifelhaft gebliebenen Punkte muß die Kommission mit möglichster Umsicht in Erwägung ziehen, welche derselben auf die Auseinandersetzung Einfluß haben. In sofern die Kommission es nicht vermag, sie insgesammt oder theilweise in Güte abzumachen; so muß sie die erheblichen aus dem Generalprotokoll ausziehen, den eigentlichen Streitpunkt und worauf es dabei ankomme, bestimmen und festsetzen, die Partheien über das, was sie zur Erläuterung der Sache zur Unterstützung und Bertheidigung ihrer dabei obwaltenden Gerechtsame und Interessen anzuführen haben, umständlich hören, alle dabei vorkommenden Umstände in factio gehörig auseinander und durch Aufnehmung der vorhandenen Beweismittel in ihr möglichstes Licht, solchergestalt aber die Generalkommission in den Stand setzen, daß sie bei jedem Punkte die Lage und den Zusammenhang der Sache vollständig übersehen und darüber auf eine, den Rechten der Billigkeit und dem Endzwecke des Auseinandersetzungsgeschäfts angemessene, Art entscheiden könne.

Instruktion der Streitpunkte.

In wiefern die Instruktion ausgelegt werden könne.

§. 105. Streitigkeiten über die Kompetenz eines Theilnahmeberechtigten und dessen Umfang, über die Erblichkeit der Bauergüter, über das Recht des Besitzers, die eigenthümliche Ueberlassung des Hofes zu verlangen, über die Pertinenzen, über Grenzen, über Leistungen und Gegenleistungen, über die Frage: ob die Abfindung in Land oder Rente geschehen soll? müssen sofort auf die oben beschriebene Art instruiert werden; dagegen sind andere Streitigkeiten, die die Ausgleichung betreffen, der Regel nach bis zum Verfahren über den Auseinandersehungsplan auszusetzen. Es bleibt jedoch dem vernünftigen Ermessen der Kommission überlassen, auch Streitigkeiten der erstgedachten Art, insofern sie nicht wichtig sind und noch Hoffnung zum Vergleich vorhanden ist, bis zur Planberechnung auszusetzen und solchen nach ihrem rechtlichen und billigen Ermessen anzufertigen; so wie es ihr auch frei steht, Streitigkeiten der letztgedachten Art mit jenen zugleich zu instruieren und zur Entscheidung zu bringen, wenn sie solches des Zusammenhanges und der Abkürzung wegen für zweckmäßig hält.

Von dem Instruieren der zur Entscheidung der Generalkommission geeigneten Punkte.

§. 106. Die zum Ressort der Generalkommission gehörigen Streitigkeiten werden von dem mit der Regulirung beauftragten Dekonomiekommissar instruiert.

§. 107. Bei diesen (§. 106.) Instruktionen, die in besonderen Akten und bei jedem Punkt in besondern Protokollen geschehen, müssen die wesentlichen, §. 104. angedeuteten, Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung beobachtet werden. Deduktionen sind in erster Instanz unzulässig, und es bedarf, außer dem Gutachten des mit der Regulirung und Instruktion beauftragten Dekonomiekommissar über landwirthschaftliche Gegenstände, keines Gutachtens eines andern Sachverständigen.

Wer die Instruktion zu befolgen habe, wenn die Streitpunkte zum Ressort der ordentlichen Gerichte gehören.

§. 108. Die zur Entscheidung der gewöhnlichen Gerichte geeigneten Streitpunkte werden, in sofern der Kommissarius kein qualifizierter Justizbedienter ist, durch den Kreis-Justizkommissarius (§. 58.) instruiert und die darüber anzulegenden besondern Akten werden demnachst an die Generalkommission gesandt, welche sie der kompetenten Behörde übermacht.

Wie sie zu instruieren sind?

§. 109. Die Instruktion geschieht nach den auf den Gegenstand anwendbaren Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung. Es sind jedoch auch hier in erster Instanz keine schriftlichen Deduktionen zulässig, und wegen der in eben dieser Instanz einzufordernden Gutachten über landwirthschaftliche Gegenstände findet die §. 107. getroffene Bestimmung Anwendung. Die Instruktion der Vorschriften; dieses hat aber die Instruktion und Entscheidung solcher Punkte ganz vorzüglich zu beschleunigen.

Von der Feststellung der Art der Abfindung.

§. 110. Wenn es nicht schon in der Generalverhandlung geschehen ist, so muß doch gleich nachher, oder bei der Instruktion der Streitpunkte über Rechte, die Frage zur Bestimmung gebracht werden: ob die gutherrliche Abfindung in Land oder Rente oder theilweise in beiden geschehen soll? Die Kommission muß mit sorgfältiger Berücksichtigung des Lokalverhältnisses über diesen Punkt möglichst ein gütliches Abkommen zu stiften suchen, entgegengesetzten Falls aber diesen Punkt erörtern und sofort die Akten mit ihrem Gutachten zur Entscheidung an die Generalkommission einsenden. Ist die Entscheidung dieses Punktes von der Entscheidung anderer Streitpunkte über Rechte, z. B. über Pertinenzen des

des Bauerhofes abhängig, so muß sie die Instruktion solcher Punkte so beschleunigen, daß darüber zugleich mit erkannt werden kann.

§. 111. Zugleich muß sie auf den Fall einer Abfindung in Land und besonders dann, wenn keine ältere zuverlässige oder leicht zu revidirende Vermessung vorhanden ist, in Erwägung ziehen, ob die in dem Edikt vorgeschriebenen Theilungsarten nach den näheren Bestimmungen der Deklaration ohne erheblichen Nachtheil des einen oder des andern Theils zur Anwendung kommen können, oder auch die Sache außerdem, sey es durch analoge Anwendung der in dem Edikte §. 13. lit. a. 3. und §. 42. lit. a. bestimmten Theilungsform, oder durch die im §. 113. bezeichneten Hülfsmittel, zu Stande zu bringen, oder ob zu dem Ende eine Vermessung und Bonitirung erforderlich sey.

Feststellung  
der Theilungsarten.

Sie muß sich sorgfältig bemühen, hierüber eine Einigung zu stiften und Falls solche nicht Statt findet, auch diesen Punkt, nachdem die Interessenten mit ihren Gründen und Gegengründen gehört worden, durch ihr Gutachten zur Entscheidung vorbereiten und die Akten zugleich, mit den im vorigen §. gedachten, an die Generalkommission einsenden.

§. 112. Die Entscheidung über den Gegenstand des §. 111. muß sofort in Ausübung kommen. Verlangt aber die unterliegende Partei beharrlich eine Vermessung und Bonitirung, so ist solche auf ihre Kosten zwar sofort zu veranlassen, es muß aber dennoch mit der Regulirung nach Maßgabe jener Entscheidung fortgefahren werden, indem auf den Grund derselben nur vermittelt des einzulegenden Rechtsmittels der Appellation der Ersatz des Schadens in Rente verlangt werden kann. Wird dieser Anspruch für gegründet geachtet, so kann auch die theilweise Erstattung der Vermessungs- und Bonitirungskosten, die in diesem Falle als gemeinschaftliche Auseinandersetzungskosten angesehen und aufgebracht werden, von den Interessenten verlangt werden.

Wirkung  
der desfallsigen  
Entscheidung.

§. 113. Steht es fest, daß die Abfindung in Rente geleistet werden soll, so muß die Kommission im Mangel einer Einigung sich bemühen, über diesen Gegenstand, ohne neue Vermessung und Bonitirung, zuverlässige Nachrichten über die Ausfaat, über den Korn-Ertrag, über den Heugewinn, über die Viehnutzung zu erlangen und nur in dem Falle, wenn solches nicht möglich ist, zur Vermessung und Bonitirung, Behufs der Ausmittelung des Ertrags, schreiten.

Feststellung  
der Ausmittelungs-Art  
der Rente.

§. 114. Bedarf es Behufs der Regulirung einer speziellen Vermessung und Bonitirung der Grundstücke, oder muß solche nach der Bestimmung im §. 112. veranlaßt werden, so wird der mit ersterer zu beauftragende Feldmesser von der Kommission ausgewählt. Sie sorgt dafür, daß ihm zur Anweisung der Grenzen, Abtheilungen und Bezirke, sowohl des zu vermessenden Grundstücks überhaupt, als der einzelnen darin gelegenen Stücke und Besitzungen, gewisse Leute, welche davon die genaueste Kenntniß und Erfahrung haben, zugegeben und wenn es die Interessenten verlangen, dazu gehörig vereidigt, übrigens aber ihm die zu seiner Operation erforderlichen Kettenzieher und sonstige Bedürfnisse gehörig angewiesen und geliefert werden.

III. Von  
der Vermessung  
und Bonitirung.

Anstellung  
des Feldmessers.

§. 115. Auch muß, um wegen der Grenzen mit den Feldnachbarn Gewißheit zu erhalten, den letzteren Seitens der Kommission von der bevorstehenden Vermessung Kenntniß gegeben und es ihnen überlassen werden, wenn es

Zuziehung  
der Feldnachbarn.

zur

zur Aufnahme der Grenzen kommt, wovon ihnen durch den Feldmesser Nachricht zu geben ist, derselben beizuwohnen. Dem Feldmesser liegt ob, in dem Vermessungsprotokoll zu registriren, daß die Bekanntmachung geschehen, wer darauf erschienen und was von denselben erklärt worden.

Verbindung  
der Boniti-  
rung mit d. r.  
Vermessung.

§. 116. Kommt es auch auf die Bonitirung der Grundstücke an, so muß diese mit der Vermessung gleich verbunden, und solche unter Direktion des Feldmessers, nach Maßgabe der festgesetzten Klassifikationsordnung, Stück vor Stück vorgenommen, der Befund zum Protokoll erklärt und das Nöthige daraus in das Vermessungsregister übertragen werden.

Instruktion  
des Feldmes-  
sers.

§. 117. Sollten auch irgendwo bei einer Vermessung oder Abschätzung noch besondere Umstände vorkommen, worauf der Feldmesser Rücksicht zu nehmen hätte; so muß die Kommission ihn mit einer ausführlichen, deutlichen und bestimmten Instruktion darüber schriftlich versehen.

§. 118. Der Feldmesser muß sich bei dieser Arbeit nach besagter Instruktion und im Uebrigen nach dem Allgemeinen Feldmesser-Reglement und pflichtmäßig achten; wenn sich während der Vermessung, über die Grenzen oder das Eigenthum eines und des andern Grundstücks, Streitigkeiten unter den Partheien hervorthun sollten, den Streitpunkt in dem Vermessungsprotokolle deutlich auseinandersetzen und auf der Karte richtig bemerken; übrigens aber in Fällen, wo er nähere Anweisung oder Beihülfe nöthig hat, sich an die Kommission deshalb gebührend verwenden.

Vorlegung  
des Brouil-  
lon.

§. 119. Nach bewirkter Vermessung muß der Feldmesser das Brouillon zum Vermessungsregister, bevor es mundirt wird, mit den Interessenten genau durchgehen, um die Fehler zu bemerken und zu berichtigen, welche von den ihm beigegebenen Anweisern bei den Angaben über das Eigenthum und den Besitz der einzelnen Grundstücke vielleicht begangen seyn mögten.

Bonitirung  
ländlicher  
Grundstücke.

§. 120. Das Geschäft der Bonitirung d. i. der Schätzung ländlicher Grundstücke in bestimmte, für die gegebene Lokalität festgesetzte Klassen, geschieht, wo es auf eine so spezielle Würdigung des Gegenstandes der Auseinandersetzung ankommt, durch zwei besondere, zu dergleichen Geschäften im Allgemeinen oder für den Fall besonders verpflichtete, Personen.

Wer dazu  
qualifizirt  
sey.

§. 121. Sind zu dergleichen Geschäften in demselben oder einem benachbarten Kreise bereits gewisse Personen bestellt; so bleibt den Interessenten die Auswahl unter denselben vorbehalten, so daß jeder Theil resp. die Extrahenten und die Provokatoren einen derselben bestimmt.

Wer sie er-  
nennt.

§. 122. Außer diesem Falle, oder wenn die Interessenten sich ihres Wahlrechts begeben, ernennt die Spezialkommission dieselben. Es ist jedoch kein Interessent schuldig, solche Abschätzer und sonstige Sachverständige anzunehmen, welche nach den Vorschriften der Allg. Gerichtsordnung Theil I. Tit. X. §. 228. seq. als Zeugen nicht zulässig oder nicht völlig glaubwürdig sind.

Ihre Be-  
ziehung in  
der ganzen  
Sache.

§. 123. Die einmal bestellten Boniteurs werden für alle im Fortgange des Geschäfts vorkommende Schätzungen gebraucht, ohne Rücksicht darauf, ob im Fortgange des Geschäfts die Interessenten zur Sache und ihre Interessen dieselben bleiben oder ihre Stellung sich verändert, die Zahl derselben durch den Zutritt anderer Theilnehmer vermehrt, oder die Interessen mehr vereinzelt werden.

§. 124.

§. 124. Nur im Falle der Pflichtwidrigkeit oder offenbarer Unfähigkeit, können dieselben auf den Antrag der Partheien oder nach eigenem Befinden von der Kommission entfernt werden.

*Fre Ent- fernung.*

§. 125. Der Dekonomekommissar nimmt an der Bonitirung den Antheil, daß er die Boniteure dabei, so weit es seine anderweitigen Geschäfte gestatten, leitet, auf übersehene Umstände aufmerksam macht, und wenn sie verschiedener Meinung sind, darüber als Obmann bestimmt.

*Theilnahme des Dekono- mie-Kommissar an der Bonitirung.*

§. 126. Die bei der Bonitirung anzunehmenden Klassen werden gleich bei Veranlassung derselben, unter Zuziehung der Boniteure und Rücksprache mit denselben, nach eingenommenem Augenschein, jedoch nach dem alleinigen Ermessen des Dekonomekommissar, festgesetzt.

*Klassifika- tion.*

Zu dessen Geschäften gehört auch die Werthschätzung jeder Klasse und die Festsetzung des Verhältnisses der einen gegen die andere.

§. 127. Die Würdigung von baulichen Anstalten, Forsten, Torflagen, und andern dergleichen Gegenständen, für welche es besonderer, bei den prakti- schen Landwirthen nicht allgemein voranzusetzender Sachkenntniß bedarf, ge- schieht, wo es auf dergleichen spezielle Würdigung ankommt, durch die für der- gleichen Geschäfte ausgebildete, von der Generalkommission zu bestimmende, Per- sonen.

*Wertschätzung anderer Ge- genstände.*

§. 128. Vermessungsregister und Karte sind den Interessenten zur Er- klärung vorzulegen. Die Kommission muß solche speziell mit den Interessenten durchgehen und nicht nur auf der Karte, sondern erforderlichen Falls auch Jedem an Ort und Stelle seine Besitzungen nachweisen, ihm die herausgebrachte Mor- genzahl und Würdigung bekannt machen und die Erklärung nicht nur in Absicht dieser Gegenstände, sondern auch in Absicht der darin enthaltenen Besitz- und Eigenthums-Angaben, erfordern.

*Vorlegung der Karte und des Vermes- sungs-Regis- ters.*

§. 129. Kommen dabei Erinnerungen vor, so müssen solche sofort unter- sucht, die vorgefallenen Fehler verbessert, oder, Falls sie ungegründet befunden worden, der Ungrund in das gehörige Licht gesetzt und der Monent möglichst da- von überzeugt werden.

*Erinnerung dagegen.*

§. 130. Ist dadurch über diesen Gegenstand keine Einigung zu erlangen; so muß die Kommission nach Anhörung der Interessenten, über ihre gegensei- tigen Behauptungen und Gründe, die letzteren untersuchen und durch ihr Gut- achten zur Entscheidung der Generalkommission vorbereiten, welcher es überlassen bleibt, vor ihrer Entscheidung allenfalls noch eine Revision durch andere Sach- verständige vornehmen zu lassen.

*Instruktion vom 24. u. 25. d. M. der Erinnerungs- p. sind unbrauch- bar. Instruktion vom 24. u. 25. d. M. der Erinnerungs- p. sind unbrauch- bar. Instruktion vom 24. u. 25. d. M. der Erinnerungs- p. sind unbrauch- bar.*

§. 131. Sind nun solchergestalt alle Grundlagen, die zur Berechnung des Auseinandersezungsplans erforderlich sind, vorhanden, so muß die Kom- mission dazu schreiten. Sollten auch noch über einige Präjudizialpunkte, als über Erblichkeit des Besitzes, über Grundpertinenzien, über Grenzen, über Theil- nehmungsrechte u. s. w. Streitigkeiten obwalten, die nicht entschieden wären; so muß die Kommission in Erwägung ziehen: ob der Streit die Hauptauseinander- sezung oder nur die Subrepartition betrifft. Im letztern Falle kann sie den Plan zur Abfindung des Gutsbesizers anfertigen und die Subrepartition, in so weit sie wegen jenes Streits nicht angelegt werden kann, bis zur Erledigung desselben aus-

*IV. Plan der Berechnung und Verfahren darüber. Wann der Plan zu berechnen sei. Instruktion vom 24. u. 25. d. M. der Erinnerungs- p. sind unbrauch- bar.*

*aus-*

aussetzen. Im ersteren Falle muß sie ferner beurtheilen: ob die Auseinander-  
setzung nicht wenigstens in Absicht des Aekers und der Wiesen mit Aussetzung  
der Theilung der Grundhütung zu bewirken sey, oder der Plan auf beide Fälle  
des Austrags des Streits angelegt werden könne. Dieses wird in den meisten  
Fällen ohne große Weitläufigkeiten und Kosten geschehen können, z. B. wenn  
nicht in Absicht aller sondern nur eines oder weniger der erbliche Besitz oder  
die Befugniß, an der Regulirung Theil zu nehmen, streitig ist, wenn ferner der  
Streit über Grenzen und Pertinenzien keine große Gegenstände oder nur Hüt-  
tung oder Holzung betrifft.

§. 132. Auch kann, wenn der Streit Gegenstände betrifft, die sofort in  
die Planberechnung gezogen werden müssen, und sich die Sache noch nicht ge-  
nugsam übersehen läßt, um den Plan auf alle Fälle des Austrags anzulegen,  
doch mit dem ersteren vorgeschritten werden, wenn der Gegenstand des Streits  
im Verhältnisse zu dem Hauptgegenstande der Regulirung, bei welchem es darauf  
ankommt, nicht von Belang ist, oder mit der Realisirung der Auseinandersetzung  
in einem bestimmten Zeitraume, bis zu welchem sich die Beilegung jener Strei-  
tigkeiten nicht absehen läßt, erhebliche Vortheile verknüpft sind. In einem sol-  
chen Falle wird demjenigen, wider dessen prätendirte Berechtigung der Plan  
angelegt wird, seine anderweitige Abfindung im Allgemeinen entweder in Natur  
oder in Kapital oder Rente vorbehalten.

§. 133. Bei einem solchen allgemeinen Vorbehalt eventueller Natural-  
abfindungen muß jedoch der Gegenstand, aus welchem die letzteren erfolgen sol-  
len, so viel als möglich, nach Art, Lage und Umfang bestimmt werden.

§. 134. Auf eine Entschädigung in Kapital oder Rente, ist der Vorbehalt  
in dem Falle des §. 132. nur dann zu richten, wenn sich der Vorbehalt der Na-  
turalabfindung nach der zeitigen Lage der Sache zweckmäßig gar nicht stellen  
läßt. Jedoch soll auch in diesem Falle nach rechtskräftiger Entscheidung des  
Streitpunktes dem Betheiligten noch der Nachweis, wie ihm seine Naturalabfin-  
dung ohne Zerrüttung des Auseinandersehungsplanes und ohne Nachtheil für die  
hierauf gegründeten wirthschaftlichen Einrichtungen gewährt werden könne, ge-  
stattet und in dem Falle, wenn dieser geführt würde, solche noch zugeheilt werden.

§. 135. Ob die Sache hiernach (§. 133.) zur Planberechnung reif sey,  
bleibt dem Ermessen der Spezialkommission überlassen und den Partheien steht  
gegen ihre diesfälligen Verfügungen, wie über die Zulässigkeit der Beseitigung  
ihrer Ansprüche, mittelst der in §. 132. ff. gedachten Vorbehalte, nur der Rekurs  
an die Generalkommission zu.

§. 136. Die Kommission muß bei der Anfertigung des Plans mit der  
möglichsten Sorgfalt, Redlichkeit und Unparteilichkeit zu Werke gehen. Der  
Plan muß die Vorschläge der Kommission, so weit sie bleibende Verhältnisse be-  
treffen, nebst einer Entwicklung der Grundsätze, worauf sie beruhen, enthalten.

§. 137. Darin müssen also im Fall einer Landtheilung, die jedem In-  
teressenten anzuweisenden Grundstücke an Aekern und Wiesen u. d. d. Regel nach  
speziell aufgeführt werden. Im Falle des §. 131. und in Fällen, wo mehrere  
Arten der örtlichen Anweisung anwendbar sind, oder sonst zu vermuthen ist, daß  
der Hauptplan Aenderungen erleiden und dadurch die Subrepartition zerrüttet  
werden

Wie der  
Plan zu be-  
rechnen sey.

1) Gene-  
relle Vor-  
schrift.

2) in Rück-  
sicht der  
Landthei-  
lung.



werden könnte, kann der Plan über die Grundtheilung bergestalt allgemein angelegt werden, daß daraus die Besitzungen des Gutsbesizers und der Dorfsassen nur im Allgemeinen hervorgehen. Die Unterabtheilung muß aber dann, sobald die Grundtheilung mit dem Ersteren feststeht, angelegt werden.

§. 138. Zu den Gegenständen, die bleibende Verhältnisse in Absicht der Grundtheilung betreffen und worüber die angemessenen Bestimmungen in dem Plan enthalten seyn müssen, gehören Triften, Wege, Viehtränken, Abzugs- und Bewässerungsgraben, Wässerungen zum Schaafrwaschen, zu Viehtränken u., die Beschränkung des Viehstandes oder des Wald-Weidewiers nach §. 13. des Edikts und Art. 22. der Deklaration, die Regulirung der Viehstände nach Art. 23. und 27., die Entschädigung in Rücksicht der Hütung auf den zwischen dem Abfindungslande gelegenen Ländereien des Gutsheeren Art. 26., die Befreiung eines Drittels der Ackerländereien der Dorfsassen von der Schaafrhütung Art. 23., das Brennholzmaterial nach §. 15. des Edikts und Art. 30. der Deklaration, die Entschädigung wegen der Fossilien nach Art. 71. der Deklaration.

3) in Rücksicht anderer bleibenden Verhältnisse.

§. 139. Ueber Gegenstände, die entweder nicht bleibende Verhältnisse oder nicht die Landtheilung selbst betreffen, sondern nur Folgen derselben sind, als die Auseinandersetzung wegen der Hofwehr, wegen der Saat und des Düngers nach Art. 43. und 44., wegen der Bau- und Reparatur-Kosten Art. 75., die Vertheilung der öffentlichen und Real-Lasten, die Konstatirung der Kommunal-Lasten nach Art. 38. und 78, sind der Regel nach, bis nach feststehender Landtheilung, auszusetzen.

4) in Rücksicht anderer Gegenstände.

Bis dahin können auch die Bestimmungen in Rücksicht der Art. 33. und 34. gedachten Häuser, der Art. 38. erwähnten Hilfsdienste und wegen der Zeit der Realisirung der Auseinandersetzung verschoben werden.

§. 140. Der entworfene Plan muß den Interessenten nicht nur auf der Karte und dem Papiere, sondern auch an Ort und Stelle erklärt werden. In sofern er gemeinschaftliche Rechte einer Gemeinde betrifft, ist es zureichend, daß die Vorlegung ihren gehörig legitimirten Stellvertretern geschieht; in so weit er aber die besonderen Rechte einzelner Interessenten zum Gegenstande hat, muß er allen diesen zu ihrer Erklärung bekannt gemacht werden.

Vorlegung des Plans.

Die Bekanntmachung und Erläuterung muß übrigens so umständlich geschehen, daß jeder übersehen und sich überzeugen kann, wie sich seine neuen Verhältnisse gegen die vorigen ändern, und daß der Plan entweder auf getroffenen Vereinbarungen oder gesetzlichen Vorschriften beruhe.

§. 141. Kommen Widersprüche vor, so müssen solche aufmerksam gehört und erwogen werden. Sind sie gegründet, so müssen die Mittel zu deren Abhelfung erforscht, und vorgeschlagen werden. Sind sie ungegründet, so müssen die Widersprecher mit möglichstem Glimpf bedeutet und des Ungrundes ihres Widerspruchs belehrt werden.

Fernes Verfahren.

§. 142. Findet solchergestalt kein gütliches Abkommen statt; so muß zur Instruktion der Streitpunkte geschritten werden. Die Spezialkommission muß dabei

Wenn keine Vereinbarung statt findet.

dabei mit der größten Umsicht zu Werke gehen und dahin streben, daß die Sache durch einen und denselben Rechtsgang völlig oder wenigstens so weit beandigt werde, daß der Errichtung des Auseinandersetzungsprozesses nichts weiter im Wege steht. Sie muß daher, im Fall die §§. 138. und 139. gedachten Gegenstände bei der Berechnung des Hauptplans ausgesetzt sind, darüber einen nachträglichen Plan oder Vorschläge den Interessenten vorlegen und darüber wie über den Hauptplan ihre Erklärung einholen, möglichst eine eventuelle Vereinbarung stiften, entgegen gesetzten Falls aber auch die hierbei entstehenden Streitpunkte instruiren.

Instruktion  
der Streit-  
punkte.

§. 143. Diese Instruktion wird durch den mit der Regulirung beauftragten Dekonomekommissar bewirkt und es ist dabei die Mitwirkung eines Justizbedienten nicht erforderlich. Er richtet sich dabei nach den Vorschriften §. 104. und es finden auch hier die Vorschriften §. 107. statt.

Von dem  
Falle einer  
Vereinba-  
rung.

§. 144. Wird dagegen ein Vergleich gestiftet, so muß die Kommission nicht nur für dessen umständliche bestimmte Abfassung und gesetzmäßige Vollziehung Sorge tragen, sondern auch alle andere bisher noch ausgesetzte Nebenpunkte in Güte zu reguliren suchen, und solchergestalt die Sache, bis zur Errichtung des förmlichen Auseinandersetzungsprozesses und bis zur Realisirung vorbereiten.

V. Contu-  
mazial-  
Verfah-  
ren.

Wenn es  
statt findet.

§. 145. In dem vorstehenden §. ist die gewöhnliche dann eintretende Verfahrungsart angegeben, wenn die Interessenten den kommissarischen Verfügungen gehörige Folge leisten und die Kommissionstermine gehörig abwarten. In den Fällen, wo sie sich ungehorsam bezeigen, findet das Kontumazialverfahren statt. Es ist zur Begründung desselben zureichend, wenn in der Vorladung der Gegenstand der bevorstehenden Verhandlung nur im Allgemeinen bekannt gemacht worden und es sind schriftliche Mittheilungen vorheriger Verhandlungen und der Urkunden, worauf sich die bevorstehende Verhandlung beziehen soll, nicht erforderlich, sondern es ist hinreichend, wenn dem Borgeladenen nur die Gelegenheit bekannt gemacht wird, wo er sie in der Nähe des Orts der Regulirung vor dem Termin selbst oder durch einen Bevollmächtigten einsehen kann.

Von dem  
Ausbleiben  
im erstenTer-  
min.

§. 146. Erscheint eine Parthei in dem ersten Termine nicht; so wird angenommen, daß die gegenseitigen Gerechtigkeiten so anerkannt werden, wie sie von dem Gegentheil angegeben worden, und daß der Abwesende in Rücksicht des ferneren Verfahrens es auf die gesetzmäßige Regulirung der Kommission ankommen lasse.

§. 147. Diese fährt dann, gestützt auf das hiernach als anerkannt anzunehmende Rechtsverhältniß, in den folgenden Tagen mit der rechtlichen Regulirung der Sache und allenfalls bis zur Ausarbeitung und Vorlegung des Auseinandersetzungsplans fort und regulirt solchergestalt in contumaciam. Werden dabei von den Anwesenden Einwendungen gegen den Plan angebracht, so werden solche lediglich von der Kommission geprüft. Sie hilft den begründeten Erinnerungen ab, klärt die ungegründeten zur künftigen Entscheidung auf und sendet dann die Akten an die General-Kommission ein.

Von dem  
Ausbleiben  
in dem Ter-  
min.

§. 148. Ist eine Parthei in einem ferneren Termine ungehorsam ausgeblieben und kommt es zufolge der allgemeinen Bekanntmachung in der Vorladung auf

auf Erklärung über Vermessung und Bonitirung und auf das fernere Verfahren an, so wird in Rücksicht derselben angenommen, daß sie das Vermessungs- und Bonitirungsregister als richtig anerkenne und in Rücksicht des ferneren Verfahrens auf die Legalität der Kommission lediglich Bezug nehme, welche dann, wie es in dem vorigen §. 147. vorgeschrieben ist, fortfährt.

min zur Ver-  
legung der  
Vermessung.

§. 149. Hat der Termin zur Erklärung über den von der Kommission angefertigten Auseinandersetzungsplan oder über Vorschläge, die von den anwesenden Interessenten herrühren und von der Kommission in der Vorladung als zweckmäßig anerkannt und angepriesen worden, angestanden, so wird angenommen, daß der Plan und beziehungsweise die Vorschläge genehmigt worden, und es werden nach erfolgter Erledigung oder Erörterung der Einwendungen der Anwesenden die Akten an die Generalkommission zur Entscheidung eingesandt.

Falls der  
Termin zur  
Erklärung  
über den  
Plan ange-  
standen hat.

§. 150. Steht der Termin zur Instruktion früher angebrachter Streitpunkte an, so finden im Fall eines ungehorsamen Ausbleibens des einen oder des andern Theils die Vorschriften der Allg. Gerichtsordnung Anwendung.

Von dem  
Ausbleiben  
im Instru-  
tions-Ter-  
mine.

§. 151. Vorstehende Vorschriften §. 145. ff. finden auch in dem Falle Anwendung, wenn eine Parthei ihre Bevollmächtigten mit gar keiner oder nicht zureichender Information versieht.

Von unter-  
lassener In-  
formations-  
Ertheilung.

§. 152. Eben dieses findet statt, wenn eine Gemeinde oder die Theilhaber eines nach §§. 82 — 84. für gemeinschaftlich zu achtenden Interesse insgesammt ausbleiben, wogegen in Fällen, wo einige Mitglieder oder Theilhaber erscheinen, andere aber ausbleiben, die Vorschriften §§. 85. 86. Anwendung finden.

Von der  
Konrumaz  
der Gemei-  
nen.

§. 153. In den Fällen, wo die Regulirung nicht ununterbrochen fortgesetzt und also zu dem Ende neue Termine angesetzt worden, muß der in den früheren Terminen ausgebliebenen Parthei von dem anderweitigen Termin Nachricht gegeben und sie dazu vorgeladen werden. Erscheint sie auf diese Vorladung; so muß sie auch über die in ihrer Abwesenheit vorgenommenen Verhandlungen gehört werden, sie muß aber die durch ihr Ausbleiben entstandenen nutzlosen Kosten tragen und den Gegnern erstatten. Eben dieses findet statt, wenn sie sich in den nachherigen Terminen vor der Entscheidung von selbst meldet.

Nähere Be-  
stimmung des  
Vorstehen-  
den.

§. 154. Die Spezialkommissionen können über vorübergehende Gegenstände, die bloß die Vorbereitung eines schicklichen Ueberganges aus der bisherigen in die künftige Verfassung betreffen, insonderheit über die Artikel 39. und 50. der Deklaration gedachten Gegenstände, im Mangel einer Einigung definitiv verfügen, und es findet dagegen nur der Rekurs an die Generalkommission statt. Die Entscheidung über bleibende Gegenstände und über die nach Artikel 38. auf längere Zeit zu leistenden Hülfsdienste, gebührt der Generalkommission.

VI. Defini-  
tiv Ent-  
scheidung.  
In wiefern  
Spezialkom-  
missionen defi-  
nitiv verfa-  
gen können.

§. 155. Die Generalkommission muß, so oft ihr Akten der Spezialkommission oder anderer Regulirungsbehörden eingehändigt worden, solche sorgfältig durchgehen, das Verfahren scharf prüfen und die entdeckten Mängel und Unregelmäßigkeiten rügen. Dieses muß mit vorzüglicher Sorgfalt geschehen, wenn Akten zur Entscheidung eingesandt werden; sie muß dabei der beschränkten Be-

Sorgfältige  
Prüfung des  
kommissari-  
schen Verfah-  
rens.

fugniß des Revisionskollegii eingedenk seyn, und allen Fleißes auf Gründlichkeit und Vollständigkeit der Entwicklung erster Instanz halten.

Form der Entscheidung der Generalkommission.

§. 156. Auch die Definitiv-Entscheidungen der Generalkommission erfolgen in der Form von Resolutionen. Diese müssen aber mit Gründen unterstützt, Entscheidung und Gründe müssen auch scharf abgefordert seyn, dergestalt, daß niemals darüber Zweifel entstehen kann, was zu der Einen oder der Andern gehört.

Publikation derselben.

§. 157. Sie werden, wie die Erkenntnisse der Gerichte auf die in der Gerichtsordnung vorgeschriebene Art, den Interessenten publizirt und diese sind dabei, wegen der dagegen zulässigen Rechtsmittel, der Wirkung derselben, der Zeit ihrer Einlegung und der Folgen der Verabsäumung dieser Frist, zu belehren.

Wann der Rezeß abzufassen sey.

§. 158. Sobald über die Auseinandersetzung ein gütliches Abkommen erreicht, oder die Sache in ihren wesentlichen Punkten entschieden und die Nebenpunkte regulirt worden, muß nach Maaßgabe der Vergleiche und der Entscheidung, der Auseinandersetzungsbrezeß entworfen werden. Sind auch noch einzelne Punkte in der Appellationsinstanz anhängig und betreffen diese solche Gegenstände, worüber in zweiter Instanz nur auf eine Entschädigung erkannt werden kann, oder treten die in §§. 132—135. näher bestimmten Fälle ein, in welchen der noch schwebenden Streitigkeiten ungeachtet, mit der Planberechnung verfahren werden kann; so ist dennoch zur Aufnahme des Rezeßes zu schreiten und solchen Falls in demselben nur das Nöthige darüber zu bemerken. Eben das findet wegen der Provokationen auf höhere oder geringere als die Normalentschädigung statt.

Wie er abzufassen sey.

§. 159. Der Rezeß muß eine deutliche und bestimmte Beschreibung des Resultats der Auseinandersetzung in Absicht der Hauptgegenstände und der Nebenpunkte enthalten. Es müssen darin die neuen Grenzen der beiderseitigen Besitzungen mit möglichster Genauigkeit, alle fortdauernde Befugnisse, die ein Theil auf den Besitzungen des andern etwa behält, und alles was ein Theil dem anderen in Gefolge der Auseinandersetzung, es sey fortdauernd oder temporell, zu leisten hat, nebst den Veränderungen, die in Folge der Auseinandersetzung in Rücksicht der Abgaben an den Staat, Kirche, Pfarre ic. und in Rücksicht der Kommunallasten und sonstigen Sozietätsverhältnissen entstanden sind, ganz bestimmt beschrieben werden.

Wer ihn abzufassen habe.

§. 160. Die Entwerfung desselben geschieht von dem Auseinandersetzungskommissar. Ist dieser jedoch ein Dekonomiekommissar, so steht es diesem freisich dazu des Kreis-Justizbedienten (§. 61.) zu bedienen.

Einsendung des Entwurfs zur Prüfung.

§. 161. Der Entwurf des Rezeßes muß vor dessen Vollziehung mit den Akten der Generalkommission zur Prüfung eingesandt werden.

Worauf die Prüfung zu richten sey.

§. 162. Diese muß das ganze Verfahren der Kommission und den Inhalt des Rezeßes in Absicht seiner Bestimmtheit, Deutlichkeit und Aktenmäßigkeit scharf beurtheilen. Sie muß vorzüglich

1) den Legitimationspunkt,

2) das

*Wann der Rezeß abzufassen sey. ... Wie er abzufassen sey. ... Wer ihn abzufassen habe. ... Einsendung des Entwurfs zur Prüfung. ... Worauf die Prüfung zu richten sey.*

*Rezeß n. 183 vom 1831. - Nr. 38 pag. 298.*

- 2) das Interesse derjenigen moralischen Person, für die sie nach S. 17. von Amtswegen zu sorgen hat,
- 3) die ihr obliegende Vorsorge für die nicht zugezogenen Realgläubiger, Lehns- und Fideikommißfolger und
- 4) das landespolizeiliche Interesse berücksichtigen.

S. 163. Findet sie dabei Ausstellungen, so muß sie die Spezialkommission zurecht weisen, und derselben zugleich vorschreiben, welchergestalt den Erinnerungen abzuhelfen sey.

S. 164. Sind die Interessenten bei dieser Nachverhandlung zu keiner angemessenen Vereinigung zu vermögen; so entscheidet die Generalkommission wegen der solchergestalt unerledigten, ungleichen wegen der schon von der Spezialkommission zur Kontestation gebrachten, Ausstellungen nach näherer Bestimmung in den §§. 155. ff.

S. 165. In eben der Art (S. 162. ff.) verfährt sie, wenn ihr Rezeß, die nicht unter ihrer Leitung, sondern unter Leitung der §§. 65. ff. gedachten Behörden, oder ohne alle Mitwirkung einer öffentlichen Behörde geschlossen worden, zur Bestätigung eingereicht werden.

S. 166. Die Vollziehung des Rezeßes von Seiten der Interessenten, muß allemal vor einem als Richter qualifizirten Justizbedienten geschehen; die Zuziehung des Dekonomekommissar ist dabei nützlich aber nicht durchaus nothwendig. Vollziehung des Rezeßes.

S. 167. Des ersteren Pflicht ist es, nicht nur für eine legale Vollziehung Sorge zu tragen, und also den Interessenten, besonders den bäuerlichen, den Inhalt desselben zu erläutern, sondern er muß auch, in sofern er nicht selbst der Verfasser ist, die Fassung desselben in Absicht ihrer Bestimmtheit und Deutlichkeit und den Legitimationspunkt der Paciscenten prüfen. Finden sich dabei wider Erwarten noch Ausstellungen, so muß er solchen möglichst abhelfen, und wie dieses geschehen, in dem dem Rezeß anzuhängenden Vollziehungsprotokoll bemerken. Pflicht des Vollziehungs-Kommissar.

S. 168. Wenn bei dem Rezeß nichts zu erinnern, oder die dagegen gemachten Erinnerungen erledigt sind, derselbe auch gehörig vollzogen worden, wird die Bestätigung ertheilt. Von der Bestätigung.

S. 169. Der solchergestalt vollzogene, und von der Generalkommission bestätigte Rezeß, hat die Wirkung einer gerichtlich bestätigten Urkunde. Es bedarf dessen Verlautbarung vor dem Richter der Sache nicht weiter und es kann auf dessen Grund die Exekution verfügt werden. Wirkung des bestätigten Rezeßes.

S. 170. Auch wird durch denselben das Auseinandersetzungs-Verfahren dergestalt abgeschlossen, und es gehört zu den Obliegenheiten des mit der Vollziehung beauftragten Justizbedienten, die Partheien darauf aufmerksam zu machen, daß die zur Sache gezogenen Interessenten nicht nur mit keinen Einwendungen wegen der hierin bestimmten Gegenstände, sondern auch mit keinen Nachforderungen auf Rechte, welche ihnen hinsichtlich dieser Regulirung zuständig gewesen wären und dabei übergangen sind, weiter gehört werden können. Dem gemäß ist keiner der Interessenten irgend eine Einschränkung seines Eigenthums weiter, als dies-

diesjenigen, welche entweder durch allgemeine Gesetze bestimmt, oder in dem Re-  
zeße ausdrücklich vorbehalten sind, zu dulden gehalten. Gleichmäßig verbleiben  
alle Grundstücke und Pertinenzien, welche nicht anderen überwiesen sind, dem  
bisherigen Besitzer, bloß mit Ausnahme der vormaligen Grundgerechtigkeiten,  
welche das Eigenthum der Mitinteressenten belästigen, und dem gemäß nach dem  
obgedachten Grundsätze, außer dem Falle nothwendiger Servituten oder des  
ausdrücklichen Vorbehalts, erlöschen.

§. 171. Nur:

- 1) wegen der nach der Auseinandersetzung von den Nachbarn einander zu  
verstattenden Wege und Triften;
- 2) wegen der Graben zur Ent- und Bewässerung der Grundstücke;
- 3) wegen Benutzung der Gewässer zu Viehtränken;
- 4) wegen der Lehm-, Sand- und Mergel-Gruben;
- 5) wegen der Einhegungen;
- 6) wegen Vergütung des Düngungszustandes;
- 7) wegen des Kostenpunkts

findet, wenn darüber im Auseinandersetzungsrezeß nichts bestimmt worden, inner-  
halb Jahresfrist nach der Ausführung, noch eine Nachverhandlung mit eben der  
Wirkung statt, als ob sich die Sache noch in derselben Lage befände, worin sie  
zur Zeit der Auseinandersetzung war. Es ist jedoch dahin zu sehen, daß die be-  
reits regulirten Verhältnisse nicht weiter alterirt werden, als so weit es unum-  
gänglich nöthig ist, um das noch auszugleichende Interesse zu befriedigen.

Ausbändi-  
gung dessel-  
ben.

§. 172. Der mit der Bestätigungsurkunde versehene Rezeß, wird der  
Spezialkommission zur Publikation und Aushändigung der für die Interessenten  
bestimmten Exemplare desselben, mit den erforderlichen Anweisungen wegen der  
Ausführung, übersandt.

*Es ist aber wegen VIII. Rechts-  
mittel gegen die Entschei-  
dungen der Generalkom-  
mission.  
In welchen Fällen die Appella-  
tion zulässig ist.  
In welchem Falle die Appella-  
tion zulässig ist.  
In welchem Falle die Appella-  
tion zulässig ist.  
In welchem Falle die Appella-  
tion zulässig ist.  
In welchem Falle die Appella-  
tion zulässig ist.*

§. 173. Gegen Entscheidungen der Generalkommission über landespoli-  
zeiliche und solche Gegenstände, die das Interesse der nicht zugezogenen eingetra-  
genen Gläubiger, Lehns- und Fideikommißfolger betreffen, findet keine Appella-  
tion, sondern nur der Rekurs an das Ministerium des Innern innerhalb 4 Wo-  
chen, vom Tage der Bekanntmachung, statt. *cf. § 19. Juni 1821. 90. pag. 87.*

Betrifft jedoch die Beschwerde den Ersatz des Schadens, der aus solchen in  
landespolizeilicher Hinsicht ergangenen Verfügungen entsteht, z. B. die Entschädi-  
gung dafür, daß stipulirte, perpetuirliche Hülfsdienste auf das gesetzmäßige  
Maasß reduziert, und stipulirte Laudemien als unzulässig verworfen worden; so  
kann sie allerdings im Wege der Appellation geltend gemacht werden.

§. 174. Dagegen ist gegen alle übrige, das Interesse der Partheien allein  
betreffende Definitiv-Entscheidungen der Generalkommission, das Rechtsmittel der  
Appellation zulässig. Dahin gehören auch solche Entscheidungen, die sie zum  
Besten derjenigen moralischen Personen, als des Fisci, der Kirche ic. deren In-  
teresse sie von Amtswegen wahrzunehmen verpflichtet ist, hat ergehen lassen.

Summa ap-  
pellabilis.

§. 175. Es muß aber der Gegenstand der Appellation, nach den Vor-  
schriften der Allg. Gerichtsordnung P. I. Tit. XIV. §. 3. berechnet, über 50 Rthlr.  
Kourant betragen.

§. 176.

§. 176. Die Appellation an das Revisionskollegium muß bei Verlust des Rechtsmittels innerhalb 10 Tagen, nach der Publikation des Bescheides, bei der Behörde, durch welche die Publikation geschehen ist, oder dem Generalkommissariat, oder der vorgesezten Instanz, eingelegt werden. Appellations-Frist.

§. 177. Wegen versäumter Fristen, findet die Restitution nur in den §§. 34. 35. Tit. 14. Theil I. der Allg. Gerichtsordnung bestimmten Fällen statt. Restitution.

§. 178. Wegen streitiger Theilnehmungsrechte findet die Appellation der Regel nach, mit voller Wirkung statt. Volle Wirkung der Appellation.

Dahin gehört:

- 1) ob das Edikt nach der Qualität des Hofes oder des Verleihers, oder nach dem Rechtstitel des Besitzers, auf eine gegebene Stelle überall Anwendung findet oder nicht?
- 2) ob der Prätendent für seine Person einen rechtlichen Anspruch auf die Stelle hat?
- 3) ob die Stelle erblich oder nicht erblich besessen wird?
- 4) die Entscheidung über die Pertinenzien des Hofes und die Grenzen derselben, über den Betrag der gegenseitigen Leistungen, und überhaupt wegen aller Verhältnisse, welche die Größe der resp. den Gutsherrn oder den Bauern zukommenden Abfindung in Land, Kapital oder Rente bestimmen;
- 5) ob die besonderen auf dem bäuerlichen Hofe befindlichen Wohngebäude zum Hofe, oder als besondere Tagelöhnerwohnungen u. zu den der Gutsherrschaft vorbehaltenen Gebäuden gehören? (Artikel 33. der Deklaration)
- 6) ob die Hirtenhäuser der Gutsherrschaft oder den bäuerlichen Wirthen gehören? (Artikel 34. a. a. D.)
- 7) ob und in wie weit die Hofwehr dem Gutsherrn zugehört? (§. 18. des Edikts)
- 8) in wie weit die Gutsherrn oder Bauern auf Kalkbrüche, Torfstiche, Gruben von Mergel oder andern mineralischen Dünger-Erden Anspruch haben? (Artikel 71. der Deklaration)
- 9) ob der Gutsherr Anspruch auf Entschädigung wegen der seit Publikation des Edikts vom 14. September 1811. bestrittenen Neubauten und Hauptreparaturen hat?  
überhaupt:
- 10) die Entscheidung aller Rechtsverhältnisse, welche auf die Auseinandersetzung Einfluß haben, insofern sie ohne Dazwischenkunft des Edikts vom 14ten September 1811., und der in Folge desselben vorzunehmenden Regulirungen, und der mit demselben zu verbindenden Gemeinheitsheilung und sonstigen Auseinandersetzungen hätten zur Frage kommen und in Streit gezogen werden können, und denn so geeigenschaftet gewesen wären, daß sie in den Weg Rechts gehört hätten.

§. 179. Mit gleicher Wirkung findet die Appellation darüber statt, ob die Entschädigung in Land oder Kornrente anwendbar ist?

§. 180. Desgleichen in allen Fällen, wenn über die von der Generalkommission in Kapital oder Rente festgesetzten Entschädigungen gestritten wird, sowohl wegen der Verpflichtung dazu, als wegen der Höhe derselben.

§. 181.

§. 181. Außer diesen Fällen (§. 178. ff.) hat die wegen der Ausgleichung der Theilnehmungsrechte von der Generalkommission getroffene Entscheidung die im Artikel 109. der Deklaration vom 29sten Mai 1816. bestimmte Folge, daß nämlich der Appellation ungeachtet, mit der Ausführung verfahren werden muß und das Erkenntniß des Revisionskollegii nur auf anderweitige Entschädigung des Appellanten gerichtet werden kann.

Dem gemäß ist:

§. 182. die Abänderung des Auseinandersehungsplans rüchssichtlich der Landentschädigung niemals Gegenstand des Appellationserkennnisses, und zwar ohne Unterschied der Fälle:

ob derselbe blos die unmittelbaren Interessenten der bäuerlichen Regulirung, die Anweisung der herrschaftlichen Landentschädigung und die Subrepartition unter den bäuerlichen Wirthen oder andern dabei, als wegen des nach §. 57. D. des Edikts und Artikel 20. der Deklaration erforderlichen Umtausches der Ländereien, oder wegen der hiermit verbundenen Gemeinheitstheilungen Konkurrirenden fremden Interessenten betrifft? ob die bäuerlichen Wirthe auf derselben Feldmark abgefunden, oder nach §. 45. des Edikts und Artikel 21. und 94. der Deklaration translozirt worden? ob die Auseinandersehung mit oder ohne Separation geschieht? ob die Zulässigkeit des veranlaßten Umtausches, der Gemeinheitstheilung oder der Translokation, oder nur die diesfällige Abfindung streitig war? ob die Ausweisung der Landentschädigung auf Vermessung und Bonitirung oder auf allgemeine Ueberschläge gegründet ist, oder mittelst der in §§. 13. 42. 43. des Edikts und §. III. ff. dieser Verordnung gedachten Theilungsarten veranlaßt, und hierbei oder bei der Vermessung und Bonitirung gefehlt worden?

§. 183. Dasselbe findet auch wegen anderer in Naturalobjekten bestimmten Ausgleichungspunkte und Vorbehalte des Auseinandersehungsplans statt, als:

- 1) wegen der nach §. 13. lit. c. des Edikts und Artikel 22. der Deklaration verfügten Beschränkung des Viehstandes und der Waldweide-Distrikte der Dienststeinsassen; der Regulirung der beiderseitigen Viehstände nach Artikel 23. und 27.; der Entschädigung für den Abgang der Hütung auf den zwischen dem Abfindungslande gelegenen Ländereien der Guts herrschaft nach Artikel 26.; der Befreiung eines Drittels der Ackerländereien der Dorfsteinsassen von der herrschaftlichen Hütung mit den Schaafen nach §. 14. des Edikts und Artikel 27. der Deklaration; überhaupt wegen aller und jeder noch vorbehaltenen einseitigen oder wechselseitigen Hütungsgerechtigkeiten auf den Grundstücken eines oder des andern Interessenten, und der wegen deren Ausübung statt findenden Regeln und Einschränkungen;
- 2) wegen der vorzubehaltenden Wege, Triften, Frankstätten, Grenzbefestigungen, Bewässerungs- und Abwässerungsanstalten;
- 3) wegen des den bäuerlichen Wirthen künftig noch zukommenden Brennholzmaterials nach §. 15. und 50 ff. des Edikts und Artikel 30. der Deklaration;
- 4) wegen Festsetzung des Maasses, in welchem die bäuerlichen Wirthe die Fossilien künftig nach Artikel 71. der Deklaration mit benutzen dürfen;

5) wegen



6) wegen der Streitigkeiten unter Pächtern und Verpächtern, rücksichtlich der, durch die bäuerlichen Regulirungen und hiermit verbundenen Gemeintheits- theilungen veranlaßten neuen Wirthschaftseinrichtungen, in sofern deshalb eine Appellation zulässig ist (cf. Art. 118. und 120. der Deklaration).

§. 184. Die Entscheidung des Revisionskollegii über die gegen dergleichen Festsetzungen der Generalkommission (§. 181.) erhobenen Beschwerden, erstreckt sich also darüber, ob dieselben an sich begründet, und welche anderweitige in Kapital oder Rente zu bestimmende Entschädigung dem Appellanten zu gewähren ist?

§. 185. Die Instruktion des Appellatorii erfolgt zwar von der Spezialkommission, im Fall aber der Kommissarius nicht selbst ein Justizbedienter ist, durch solchen. Instruktion der Appellation.

§. 186. Es müssen dabei die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung beobachtet werden; und sind daher Deduktionen zulässig. Wie dabei zu verfahren sey.

§. 187. Kommt es dabei auf wirtschaftliche Fragen an, so muß ein zweiter Dekonomiekommissar zugezogen, und wenn dieser mit dem der ersten Instanz verschiedener Meinung ist, unter beiden über die Gründe derselben Behufs gehöriger Vorbereitung der Entscheidung des Revisionskollegii verhandelt werden. Zuziehung eines andern Dekonomiekommissar.

§. 188. Betreffen die Beschwerden die Bonitirung und Taxe der im §. 127. gedachten Gegenstände, so müssen andere für dergleichen Geschäfte gebildete Sachverständige zugezogen und mit deren Vernehmung, wie im §. 187. wegen der Dekonomiekommissarien bestimmt ist, verfahren werden. Auch in diesem Falle bleibt es dem Revisionskollegio überlassen, bei der Entscheidung einen dritten Sachverständigen als Obmann zuzuziehen. Zuziehung neuer Taxanten.

§. 189. Kommen dabei ganz neue Punkte, welche mit andern bisher schon streitig gewesen in Verbindung stehen oder von solchen abhängig sind, vor; so muß auch darauf die Instruktion gerichtet und darüber in dem Appellationserkenntniße erkannt werden. Im Fall daher auch bei Gegenständen, in Rücksicht welcher das Revisionskollegium in zweiter Instanz nur auf Entschädigung erkennen kann, in erster Instanz über den Betrag des Schadens nicht eventuell erkannt worden; so muß dennoch darauf in zweiter Instanz die Ausmittelung und Entscheidung gerichtet werden. Diese Ausmittelung ist aber bei bleibenden Gegenständen auf Kornrente zu richten. Von neuem dabei vorkommenden Punkten.

§. 190. Gegen die Erkenntnisse des Revisionskollegii findet die Berufung auf ein drittes Erkenntniß nicht statt. Anzulässigkeit einer dritten Instanz.

§. 191. Gegen die ergangenen Kontumazialentscheidungen der Generalkommission finden die, in der Allgemeinen Gerichtsordnung P. I. Tit. XIV. §. 69. bis 79., und deren Anhänge §. 124. bis 127., bestimmten Rechtsmittel unter den darin bestimmten Maaßgaben, jedoch die Restitution nur in dem Falle statt, wenn der Extrahent durch die §. 73. gedachten Hinderungsursachen von der Abwartung des Termins abgehalten ist. Rechtsmittel gegen Kontumazialverfahren.

§. 192. Wegen des in den Fällen §. 151. verfügten Kontumazialverfahrens ist nur die Appellation zulässig.

Nähere Bestimmung wegen des Restitutionsverfahrens.

§. 193. Da es auch nach der individuellen Bewandniß der Sache unmdglich ist, daß die zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sich meldende Parthei in der Berufung darauf sich vollständig einlasse, weil sie nicht im Besitze der bisherigen Verhandlungen ist; so soll ihr, in Voraussetzung, daß den übrigen Erfordernissen der Allgemeinen Gerichtsordnung §. 71. Tit. XIV. Genüge geleistet ist, oder die Erklärung des Gegentheils §. 125. des Anhanges beigebracht wird, eine verhältnißmäßige nicht zu verlängernde Frist bestimmt werden, binnen welcher sie sich vollständig einzulassen hat. Sie muß aber dazu durch Vorlegung der Akten oder Ertheilung der Abschriften, die zu ihrer völligen Information dienen, in Stand gesetzt werden.

§. 194. Die zur Restitution verstattete Parthei muß sich in dem Falle, wenn inzwischen mit der Ausführung des Kontumazialbescheides schon vorgeschritten ist, diejenige Art der Abfindung gefallen lassen, welche ihr ohne Zerrüttung des Hauptplanes der Auseinandersetzung und ohne Nachtheil für die hierauf gegründeten wirtschaftlichen Einrichtungen gewährt werden kann.

§. 195. Uebrigens finden die im Tit. XVI. Th. 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung bestimmten Rechtsmittel in vorkommenden Fällen auch wegen der im §. 171. ff. gedachten Definitiv-Entscheidungen der Generalkommission und des Revisionskollegii Anwendung.

IX. Ausführung der Auseinandersetzung. Was dahin gehört.

§. 196. Die Ausführung der Auseinandersetzung begreift nicht allein die Uebergabe der jedem Theile gebührenden Grundantheile und definitive Lokalbestimmung der Grenzen derselben, sondern auch die Berichtigung der in Folge der Auseinandersetzung erforderlichen Eintragungen in das Hypothekenbuch des Oberlandesgerichts und die bei den Untergerichten neu zu errichtenden Hypothekenbücher, imgleichen die Berichtigung aller anderen Gegenstände, die zwischen den Interessenten oder Pächtern noch zu reguliren sind.

§. 197. Die Kommission muß unter Ueberreichung der Ausfertigungen der Rezepte bei der Hypothekenbehörde die erforderlichen Eintragungen und die Errichtung neuer Hypothekenbücher veranlassen.

§. 198. Sie muß nunmehr, wenn es nicht schon früher geschehen ist, die erforderlichen Untersuchungen, Behufs der nach Art. 54. und 55. der Deklaration von der Generalkommission zu ertheilenden Urtheile, vornehmen oder veranstalten; die Auseinandersetzung zwischen den Pächtern und Verpächtern nach Art. 116. und 118., wegen der Kosten zur Vermehrung des gutsherrlichen Inventarii und Verschaffung der erforderlichen Gebäude, so wie die Art. 120. bemerkte Entschädigung in Güte reguliren oder festsetzen, wogegen nur der Rekurs an die Generalkommission statt findet. Auch muß sie die wegen der neuen Wirtschaftseinrichtungen, als wegen der neuen Feldtheilung und Fruchtfolge u. s. w. zwischen den Pächtern und Verpächtern zu regulirenden Punkte gütlich zu vermitteln suchen, oder zur Entscheidung der Generalkommission vorbereiten.

§. 199. Sie muß ferner in Gemäßheit des Art. 65. der Deklaration den Werth der bäuerlichen Höfe ausmitteln und festsetzen, und gegen die desfalligen Entscheidungen findet ebenfalls nur der Rekurs an die Generalkommission statt.

§. 200.

ad §. 196. 198. die Ausführung, od. Ausführung des Aktes der Abfindung, bezügliche Verhandlungen im, gehört dem General-Landesgericht. - Rekr. u. 14. Dec. 1801 ad. ad. 52. Zahl. u. 29. Mai 1806. §. 19. 166.

§. 200. Eben so muß sie die etwa bei der Hauptregulirung außer Acht gelassenen Nebenpunkte, in Rücksicht der Wege, Triften, Wässerungen etc. reguliren und im Mangel eines Vergleichs die Entscheidung der Generalkommission vorbe-  
reiten.

Ausfüh-  
rungs-  
Pro-  
tocolle.

§. 201. Ueber die Ausführung der Auseinandersetzung muß ein von den Interessenten zu vollziehendes Protokoll aufgenommen werden, und daraus muß hervorgehen, wie überhaupt die Ausführung geschehen ist, die oben gedachten Nebenpunkte regulirt worden, und bei welchen die Entscheidung der Generalkommission zu erwarten sey. Dieses Protokoll muß den Interessenten ausgefertigt und übersandt werden.

Zeit der  
Ausführung.

§. 202. Die Ausführung der Auseinandersetzung erfolgt der Regel nach erst nach der Bestätigung des Rezeßes in dem durch Einigung der Interessenten oder von der Generalkommission bestimmten Zeitpunkt. Beschwerden gegen ihre desfallige Bestimmung eignen sich nur zum Rekurs an das Ministerium des Innern.

§. 203. Eine Realisirung der Auseinandersetzung vor der Bestätigung des Rezeßes kann der Regel nach nur mit Genehmigung aller Interessenten geschehen. Sind jedoch diese in ihren Meinungen getheilt, oder trägt die Spezialkommission wegen der von ihr besonders wahrzunehmenden Interessen Bedenken, ihrem gemeinschaftlichen Beschlusse nachzugeben, so entscheidet die Generalkommission nach dem Grundsatz: ob auf der Seite derjenigen, welche die Realisirung wünschen, oder auf der anderen Seite der größte Nachtheil bevorsteht? und gegen ihre desfallige Bestimmung findet nur der Rekurs an das Ministerium des Innern statt.

§. 204. Es müssen jedoch diejenigen, die aus der ungewöhnlich früheren Ausführung Schaden leiden, von denjenigen, welche davon Vortheil ziehen, entschädigt, und wenn sie solchen in den Fällen der §§. 131. ff. in Land erleiden, ihnen solcher nach den eben daselbst getroffenen Bestimmungen, in Natur ersetzt werden.

Zwangs-  
mittel zur  
Ausführung.

§. 205. Das Recht der Vollstreckung gebührt der Generalkommission und der von ihr in der Sache beauftragten Spezialkommission, nicht blos wegen ihrer und der Entscheidungen des Revisionskollegii, sondern auch der unter ihrer Dazwischenkunft vollzogenen oder von ihr blos bestätigten Auseinandersetzungsrezeße. Wird darauf jedoch innerhalb Jahresfrist nach eingetrettenem Realisationstermin nicht angetragen; so können die Interessenten dieselbe nur bei den ordentlichen Gerichten nachsuchen.

Affervation  
des Rezeßes.

§. 206. Nach vollständiger Ausführung der Auseinandersetzung wird das Hauptexemplar des bestätigten Auseinandersetzungsrezeßes mit einer vidimirten Abschrift des von der Spezialkommission über die Ausführung aufgenommenen Realisirungsprotokolls und den dazu gehörigen Karten und Vermessungsregistern dem Kreislandrath übersandt, in dessen Registratur diese Verhandlungen fernerhin affervirt bleiben.

§. 207. Die Kommissionsakten und das Duplikat der Karten und das Vermessungsregister werden der Generalkommission mit dem vorgedachten Hauptbe-  
richte zur Hinterlegung in deren Archiv übermacht.

Affervation  
der Kommissi-  
onsakten.

§. 208. Jedem Interessenten müssen auf sein Verlangen und gegen Erstattung der Kosten von allen Separationsverhandlungen, Karten und Vermessungsregistern in beglaubter Form Abschriften oder Extrakte erteilt werden.

X. Kostenpunkt.  
In großen Regulirungsfällen.

§. 209. Die Kosten der Auseinandersetzung werden zur Hälfte von der Guts herrschaft, zur andern Hälfte von den bäuerlichen Wirthen getragen und die auf letztere fallende Hälfte nach Verhältniß der Größe ihrer Besitztümer vertheilt.

In Verbindung mit Gemeintheilungen.

§. 210. Wird damit die Gemeintheilung anderer Grundstücke verbunden, so nehmen die Interessenten nach den Grundsätzen der Gemeintheilungsordnung an den diesfälligen Kosten Theil.

In Rücksicht der Incidentpunkte.

§. 211. Wegen der Regulirung anderer Incidentpunkte findet die Theilnahme eines Dritten an den Kosten der Regulirung nur in sofern, als ihm daraus besondere Vortheile erwachsen und dann im Verhältniß derselben statt. Außer diesem Fall aber können dergleichen auf Anlaß der bäuerlichen Regulirung zur Sache gezogenen Interessenten keine Kosten zur Last gelegt werden.

In Prozessen.

§. 212. Die vorgedachten Bestimmungen (§. 209. ff.) verstehen sich nur von denjenigen Kosten, welche zur ordnungsmäßigen Einleitung der Sache und Auseinandersetzung der Interessenten schlechterdings erforderlich sind. Dagegen sind die Kosten aller Weiterungen, welche von einer oder der andern Seite erhoben werden, dem succumbirenden Theile nach den allgemeinen Grundsätzen wegen der Prozeßkosten zur Last zu legen.

Von Stempeln u. c.

§. 213. Die Interessenten sollen jedoch außer den bei den ordentlichen Gerichten wegen der zu deren Ressort gehörigen Prozesse und neuen Eintragungen in die Hypothekenbücher, imgleichen der bei den Revisionskollegien auflaufenden Kosten nur die Diäten der Kommissarien und andern zu den baaren Auslagen gerechneten Kosten entrichten, im übrigen aber die Sporel- und Stempelfreiheit genießen; letztere denselben auch wegen der auf den Grund der Regulirung erfolgenden Eintragungen in die Hypothekenbücher zu statten kommen.

Auch bleibt dem Ministerio des Innern vorbehalten, auf den Antrag der Generalkommission, denjenigen Guts herrschaften und Gemeinden, welche der Beihilfe des Staats bedürfen, durch besondere Nachgiebigkeit die Auseinandersetzung erleichtern, den Vorschlägen der Kommission, wegen zweckmäßiger Separation und Eintheilung ihrer Grundstücke Gehör geben, die Auseinandersetzungskosten ganz oder zum Theil zu erlassen.

§. 214. Der Kostenansatz geschieht übrigens nach dem dieser Verordnung angehängten Reglement.

Gegeben Berlin, den 20sten Juni 1817.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kirchhausen. Graf v. Bülow. v. Schuckmann.

## Reglement

vom 20sten Juni 1817. wegen der Kostenrechnungen in Betreff der Auseinander-  
setzung der Gutsherren und Bauern nach dem Edikte vom 14ten Sep-  
tember 1811.

### Allgemeine Bestimmungen.

- 1) Die nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich nicht blos auf die unmittel-  
baren Auseinandersetzungen zwischen den Gutsherren und Bauern, sondern auch  
auf andere hiermit in Verbindung stehende Regulirungen.
- 2) Außer den nach §. 213. der Verordnung kostenpflichtigen Verhandlungen bei  
den ordentlichen Gerichten und Revisionskollegien, werden alle hieher gehörigen  
Geschäfte Sportel, und Stempelfrei bearbeitet und den Partheien nur die Dia-  
ten, Reisekosten und sonstigen Entschädigungen der Kommissarien, Sachverstän-  
digen und Zeugen, überhaupt alle Kosten, welche als baare Auslagen zu be-  
trachten sind, zur Last gelegt.
- 3) Die bei den Revisionskollegien und ordentlichen Gerichten anzufesenden Kosten  
werden nach den Gebührentaxen vom 23ten August 1815. bestimmt.
- 4) Kostenvorschüsse werden nur wegen der zur Entscheidung der ordentlichen Ge-  
richte gehörigen Streitigkeiten eingezogen.

### Diäten und Entschädigungen der Kommissarien.

- 5) Den Partheien wird ohne Unterschied der Fälle für die Reise und Arbeitstage  
eines Kommissarii der Diätensatz von 3 Rthlr. in Rechnung gestellt.
- 6) Der Regel nach bezieht der Kommissarius, in sofern er nicht zu den nachste-  
hend zu 7. gedachten gehört, den Diätensatz von 2 Rthlr. 12 Gr., welcher, je-  
doch mit Genehmigung des Ministerii des Innern, bis zu dem nach Nr. 5.  
den Partheien in Rechnung zu stellenden Satz erhöht werden kann.
- 7) Die Mitglieder der Generalkommission und andere mit fixirten Diäten ange-  
stellte Kommissarien beziehen als Entschädigung, wegen des mehreren Aufwandes  
für Geschäfte außerhalb des ihnen angewiesenen Wohnorts, die Hälfte der nach  
dem Regulativ vom 28sten Februar v. J. auf ihr Verhältniß anwendbaren Diäten.
- 8) Wegen der Ausarbeitungen an solchen Tagen, wofür die Kommissarien schon  
anderweitig temporaire Diäten beziehen, können den Partheien niemals besondere  
Gebühren in Rechnung gebracht werden. Eben das findet statt, wenn Kom-  
missar

missarien, die bei den Generalkommissariaten mit Gehalt oder fixirten Diäten angestellt sind, in ihrem Wohnorte oder sonst an Tagen, für welche den betreffenden Partheien keine Diäten in Rechnung gebracht werden, dergleichen Ausarbeitungen vornehmen. Die nur auf temporäre Diäten beschäftigten Kommissarien können dagegen in dem letzteren Falle eine besondere Vergütung nach Verhältnisß des Zeitaufwandes liquidiren.

Die Beschäftigung auf Sieben Stunden wird hierbei für einen Arbeitstag gerechnet.

- 9) Die Kommissarien sind befugt, zur Beschleunigung ihrer Geschäfte Protokollführer zuzuziehen, für welche der Diätensatz von 16 Gr. in Rechnung gebracht wird.
- 10) Wegen der Reisekosten finden die Bestimmungen des Regulativs vom 28sten Februar v. J. §. 2. Anwendung. Die Kommissarien sind jedoch gehalten, die Extrahenten der Auseinandersetzung zur Bestellung der Fuhrn aufzufordern, wenn die Entfernung ihres Aufenthaltsorts von dem der Auseinandersetzung nur 5 Meilen oder weniger beträgt. Werden ihnen in diesem Falle die Pferde gestellt; so können nur Wagenmiete und Trinkgelder, wenn aber von dem Kommissar auch die Bestellung des Wagens gefordert und solche geleistet ist, nur Trinkgelder liquidirt werden.
- 11) Die Schreibmaterialien müssen von den Kommissarien aus den ihnen zugebilligten Diäten bestritten werden.

#### Gebühren der Feldmesser.

- 12) Diese werden nach dem Reglement vom 29sten April 1813. bestimmt, und findet die Vorschrift des §. 106. a. a. O. auch auf die Regulirungen der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Anwendung.
- 13) Wegen der Reisekosten finden die Bestimmungen des Regulativs vom 28sten Februar v. J. mit der, oben unter Nr. 10., festgesetzten Maßgabe Anwendung.

#### Entschädigungen der Kreisverordneten und anderer Sachverständigen.

- 14) Sie werden durch Diäten und Reisekosten nach dem Regulativ vom 28sten Februar v. J. gewährt; jedoch können die Diäten der zu Bonifikationen und Taxationen gebrauchten Sachverständigen auch in dem Falle, wenn ihnen nach ihren

ihren anderweltigen Verhältnissen ein geringerer Diätensatz zukommen würde, nach dem Grade ihrer Brauchbarkeit bis auf 2 Nchl. erhöht werden.

Reise-, Zehrungs- und Versäumungs-Kosten der Partheien, Zeugen und Mandatarien.

- 15) Für persönlich abgewartete Termine können Partheien in dergleichen Angelegenheiten nur wegen der Appellationsinstanz, imgleichen wegen der vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Prozesse Reise-, Zehrungs- und Versäumungs-Kosten, für die von ihnen abgeordneten Mandatarien dergleichen aber nur dann liquidiren, wenn diese nicht Mitinteressenten sind und die kommittirende Parthei zu den Kosten der Auseinandersetzung beizutragen nicht schuldig ist; im Uebrigen finden
- 16) die hierüber in der Gebührentaxe vom 23ten August 1815. getroffenen Bestimmungen Anwendung.

### Schlußbemerkung.

- 17) Es bleibt zwar die Regel, daß die auf dem platten Lande beschäftigten Kommissarien und Sachverständigen gegen die ihnen zukommenden Diäten für ihr Unterkommen, und ihren Unterhalt selbst Sorge tragen, und die Partheien das mit nicht belästigen müssen. Jedoch soll ihnen wegen des hin und wieder vorkommenden Mangels an passenden Gasthäusern, und in Erwägung des Vortheils ununterbrochener Fortsetzung der Geschäfte, unbenommen bleiben, sich deshalb mit einer oder der andern Parthei auf eine bestimmte Vergütung zu einigen;
- 18) dergleichen Hülfen auch ohne Vergütung anzunehmen. Jedoch können in diesem Falle die mit fixirten Diäten angestellten Kommissarien die ihnen nach Art. 7. gebührende Entschädigung für die Tage der bezogenen Verpflegung nicht fordern. Andern nur für die Tage ihrer Beschäftigung remunerirten Kommissarien und Sachverständigen wird dafür die Hälfte des nach dem Regulativ vom 28ten Februar v. J. statt findenden Diätensatzes gekürzt. Die Partheien, welche die Kommissarien frei gehalten haben, können noch innerhalb Jahresfrist nach beendigtem Geschäft, den wirklichen Kostenbetrag bis zum Belaufe der den Kommissarien gekürzten Entschädigung und Diäten bei der kommittirenden Behörde zur Festsetzung und Anweisung liquidiren. Auch bleibt es

19) den eben gedachten Behörden überlassen, die Verpflegungskosten nach gleichem Maassstabe festzusetzen und das quantum differens von den Kommissarien zum Fonds der fiskalischen Strafen einzuziehen, wenn in dem unter Nr. 17. gedachten Falle Verdacht unerlaubten Eigennuzes obwaltet.

Berlin, den 20sten Juni 1817.

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Kirchseisen. Graf v. Bülow. v. Schuckmann.

---